

Studi

Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig
Centro Tedesco di Studi Veneziani

Band 13



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1995

Ingrid Baumgärtner (Hg.)

Consilia im späten Mittelalter

Zum historischen Aussagewert
einer Quellengattung



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1995

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

*Consilia im späten Mittelalter: zum historischen Aussage-
wert einer Quellengattung / Ingrid Baumgärtner (Hg.). –*
Sigmaringen: Thorbecke, 1995

(Studi / Centro Tedesco di Studi Veneziani; Bd. 13)

ISBN 3-7995-2713-3

NE: Baumgärtner Ingrid [Hrsg.]; Centro Tedesco di Studi
Veneziani: Studi

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER GERDA HENKEL STIFTUNG

© 1995 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-2713-3

Rechtsnorm und Rechtsanwendung in der venezianischen Terraferma des 15. Jahrhunderts: Die *Consilia* von Bartolomeo Cipolla

INGRID BAUMGÄRTNER

Effektivität und Realitätsnähe erlassener Gesetze zeigen sich erst im Blick auf ihren praktischen Gebrauch im Alltag mit all seinen Zwängen und Möglichkeiten. Nur allzu bekannt ist die Divergenz zwischen Norm und Wirklichkeit, zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung, zwischen universitärer Lehre und gerichtlicher Praxis, als daß Vorschriften und Gesetze als Spiegel einer unverrückbaren Realität zu akzeptieren wären. Offensichtliche Schwierigkeiten ergaben sich in den italienischen Stadtstaaten des späten Mittelalters allein aus der Koexistenz von römischem Recht und verschiedenen Partikularrechten wie den vom Landesherrn erlassenen Normen, den städtischen Statuten und den in der Tradition verhafteten *consuetudines*, die sich oft gegenseitig widersprachen und deren Hierarchie die Rechtsgelahrten heftig diskutierten. Vom Historiker zu ergründen ist freilich die Intensität der Rezeption der verschiedenen Rechte und die Klärung der Widersprüchlichkeiten in der alltäglichen Rechtspraxis. Eine einzigartige Möglichkeit, von der allgemeingültigen Rechtslehre zur konkreten Rechtsanwendung vorzudringen, bieten in der bis zum Rechtsstreit eskalierten Konfliktslage die Rechtsgutachten, deren praktische Durchsetzungskraft freilich letztlich von der Bereitschaft der Gerichte abhing, den mehr oder weniger bindenden Ratschlägen Geltung zu verschaffen.

Spätmittelalterliche Juristen beschäftigten sich ohnedies oft gleichzeitig mit Gesetzgebung und Rechtsprechung. Ohne die Begutachtung der vor Gericht anstehenden Rechtsfälle gänzlich abzulehnen, arbeiteten Rechtsgelehrte wie Paolo di Castro und Bartolomeo Volpi 1415 in Florenz¹, Alberico da Rosciate zwischen 1331 und 1333 in Bergamo² oder bereits Lambertino Ramponi 1285 in Bologna³ an der Abfassung und Überarbeitung städtischer Statuten. Diese Korrelation von Rechtsetzung und Rechtsanwendung gilt möglicherweise noch stärker für das 15. Jahrhundert und die Städte der venezianischen Terraferma, in denen die an der Statutenreform beteiligten Juristen fast immer in ein größeres Kollegium von Bürgern eingebunden und meist selbst anerkannte Vertreter der jeweiligen städtischen Füh-

1 KUEHN, Thomas, *Multorum Fraudibus Occurere: Legislation and Jurisprudential Interpretation Concerning Fraud and Liability in Quattrocento Florence*, in: *Studi Senesi* 93 (1981) S. 312.

2 QUAGLIONI, Diego, *Legislazione statutaria e dottrina della legislazione: le »Quaestiones statutorum« di Alberico da Rosciate*, in: *DERS.*, »*Civilis sapientia*«. *Dottrine giuridiche e dottrine politiche fra medioevo ed età moderna*, Rimini 1989, S. 44; SBRICCOLI, Mario, *L'interpretazione dello statuto. Contributo allo studio della funzione dei giuristi nell'età comunale*, Milano 1969, S. 142 betont seine Aktivität als Reformatör zugunsten der Signorie.

3 CAMPITELLI, Adriana, *Tre »Quaestiones« conservate nel ms. Vat. lat. 8069*, in: *Studi sulle »Quaestiones« civilistiche disputate nelle università medievali*, hrsg. v. Giuliana D'AMELIO, Adriana CAMPITELLI, Severino CAPRIOLI, Federico MARTINO, Catania 1980 (*Studi e ricerche dei Quaderni catanesi* 1) S. 102.

rungsschicht waren. Gian Maria Varaninis genaue Analyse der nach der venezianischen Eroberung verfaßten Statuten dieser Städte zeigt, daß sich ein systematisches Eingreifen der Dominante nur für Treviso im 14. Jahrhundert und ansatzweise (auf steuerlicher und gerichtlicher Ebene) für Padua im 15. Jahrhundert konstatieren läßt⁴. In den anderen Städten, in denen Venedig den bestehenden *Status quo* garantierte, erfolgte die Überarbeitung und Verkündung neuer Statuten (wie beispielsweise in Padua 1420, in Vicenza 1425 und in Verona 1450) zwar unter venezianischer Herrschaft, doch die juristisch gebildeten Mitarbeiter rekrutierten sich weitgehend aus dem städtischen Patriziat⁵. Folglich zielte die Reform in Fortführung der innerstädtischen Gesetzgebungstradition verstärkt auf eine Rationalisierung alltäglicher Verwaltungsmaßnahmen zugunsten der städtischen Führungsschicht; Dogenerlasse und zentrale Verordnungen kamen dank der pragmatisch abwartenden Haltung Venedigs auch in der Rechtspraxis fast nur subsidiär zur Anwendung.

In den letzten Jahren erfolgten einige interessante Vorstudien, um diese Mechanismen in den Städten der Terraferma flächendeckend zu erfassen⁶. Trotzdem sind die Statuten aus der kommunalen Spätphase des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts bisher erst selten ediert, und auch die politisch-administrativen Bedingungen, welche die Basis für eine Anwendung der Statuten bildeten, wurden nur in Ansätzen analysiert. Am einprägsamsten enthüllten wohl Gaetano Cozzi⁷ und Aldo Mazzacane die von einem äußerst realistischen Pragmatismus getragenen Prinzipien der venezianischen Rechtspolitik gegenüber den Kommunen. Ohne die Hierarchie der Rechtsquellen zu berühren und ohne den Kommunen ihr Recht aufzuzwingen, vertraute die venezianische Republik, die sich als Zeichen der herrschaftlichen Gewalt nur das *arbitrium* über die städtischen Gesetze vorbehielt, auf eine schrittweise Vereinheitlichung des

4 Vgl. VARANINI, Gian Maria, Gli statuti delle città della Terraferma veneta nel Quattrocento, in: Giorgio CHITTOLINI / Dietmar WILLOWEIT, Statuti, città, territori in Italia e Germania tra Medioevo ed Età moderna, Bologna 1991 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 30), S. 247–317; deutsche Übersetzung: Die Statuten der Städte der venezianischen Terraferma im 15. Jahrhundert, in: Giorgio CHITTOLINI / Dietmar WILLOWEIT, Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Berlin 1992, S. 195–250.

5 VARANINI, Gli statuti (wie Anm. 4) S. 275–287.

6 Vgl. MAZZACANE, Aldo, Lo Stato e il dominio nei giuristi veneti durante il »secolo della terraferma«, in: Storia della cultura veneta, vol. 3: Dal primo Quattrocento al Concilio di Trento, vol. 1, Vicenza 1980, S. 577–650; ID., Rechtswissenschaft und Ideologie in Venedig. Erwerbungen der »Terraferma« und Wandlungen des Staates, in: SCHNUR, Roman (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 149–167; VENTURA, Angelo, Politica del diritto e amministrazione della giustizia nella repubblica veneta, in: Rivista storica italiana 94 (1982) S. 589–608; VIGGIANO, Alfredo, Istituzioni e politica del diritto nello Stato territoriale veneto del Quattrocento, in: Luigi BERLINGUER / Floriana COLAO (Hg.), Crimine, giustizia e società veneta in età moderna (La »Leopoldina«. Criminalità e giustizia criminale nelle riforme del '700 europeo. Ricerche coordinate di Luigi Berlinguer 9), Milano 1989, S. 309–356; VARANINI, Gian Maria, Comuni cittadini e stato regionale. Ricerche sulla Terraferma veneta nel Quattrocento, Verona 1992. Eine neue Statutenedition findet sich für das 15. Jahrhundert beispielsweise für Rovereto: PARCIANELLO, Federica (Hg.), Statuti di Rovereto del 1425 con le aggiunte dal 1434 al 1538. Introduzione di Marco BELLABARBA, Gherardo ORTALLI, Diego QUAGLIONI (Corpus statutario delle Venezie 9 = Annali Roveretani, Serie documenti e fonti 2), Venezia 1991.

7 COZZI, Gaetano, La politica del diritto nella repubblica di Venezia, in: ID., Repubblica veneta e antichi stati italiani (Biblioteca di cultura storica 146), Torino 1982, S. 217–318; zusammenfassend unter leichter Verschiebung der Schwerpunkte vgl. ID., Politica, società, istituzioni, in: Gaetano Cozzi / Michael KNAPTON, La Repubblica di Venezia nell'età moderna. Dalla guerra di Chioggia al 1517 (Storia d'Italia UTET XII/1), Torino 1986, S. 207–208.

Rechts mittels der politischen und gerichtlichen Praxis. Wie dieser Prozeß im Einzelnen verlief und wie sich die in diesen Prozeß führend eingebundenen Juristen verhielten, kann nur anhand konkreter Beispiele aufgedeckt werden. Ziel der folgenden Überlegungen ist es deshalb, den Zusammenhang zwischen Rechtsnormen und Rechtsanwendung in den Städten der Terraferma, aufbauend auf der Argumentation eines einzelnen Rechtsgutachters, zu analysieren sowie die Haltung dieses Rechtsgelehrten im Widerstreit zwischen den aus unterschiedlichen kulturellen, institutionellen und gesetzlichen Traditionen hervorgegangenen zentralistischen und partikularistischen Kräften zu bestimmen.

Bartolomeo Cipolla (ca. 1420–1475), angesehener Jurist und politischer Gesandter, ist geradezu ein Prototyp für die reziproke Verbindung zwischen Rechtstheorie, Rechtsanwendung und Rechtsreform in der Terraferma des 15. Jahrhunderts⁸. Der gebürtige Veroneser, der sein in Bologna begonnenes Rechtsstudium im April 1445 in Padua abschloß, unterrichtete Kanonistik und Zivilrecht an den Universitäten von Ferrara (1449/50) und Padua (von 1458 bis zu seinem Tod). Bereits in jungen Jahren beteiligte er sich im Jahre 1450 zusammen mit anderen, auf lokaler Ebene angesehenen Juristen wie Bernardo Brenzoni und Pierfranco Giusti an der Statutenreform seiner Heimatstadt Verona⁹. Zumindest die Kooperation mit Brenzoni setzte er auch in der Gutachtertätigkeit fort¹⁰. In den folgenden zwei Jahren fungierte Bartolomeo als Sprecher seiner Heimatstadt in politischen Angelegenheiten beim Dogen und als Veroneser Legat in Vicenza¹¹. Den Anlaß für die vielleicht erste Gesandtschaft nach Venedig boten nach eigenen Aussagen zwei Veroneser Bürger, Christopherus de Villapenta und Johannes Ordandus, die im November 1451 wegen Majestätsbeleidigung gegen den venezianischen Staat angeklagt waren. Zusammen mit dem Ritter (*miles*) Iacobus Lavagnolus wurde Bartolomeo Cipolla, zu diesem Zeitpunkt einfacher *iuris utriusque doctor*, als Gesandter nach Venedig geschickt, um im dortigen Rat eine Rechtfertigung vorzutragen. Kurz

8 Die wichtigsten biographischen Daten finden sich bei RUFFINO, O., Art. »Cipolla, Bartolomeo«, in: Dizionario Biografico degli Italiani 25, Roma 1981, S. 709–713; BELLONI, Annalisa, Professori giuristi a Padova nel secolo XV. Profili bio-bibliografici e cattedre (*Ius commune*. Sonderhefte 28), Frankfurt 1986, S. 153–161. Seine Gutachten werden im folgenden in den nachstehenden Ausgaben benutzt: Domini Bartholomei Cepole Veronensis illustrissimi iurium interpretis recentissima in iure civili consilia quotidiani usui commodissima ..., Lugduni 1533 (im folgenden bezeichnet als CAEPOLLA, Consilia in iure civili 1); Consiliorum sive responsorum Domini Bartholomaei Caepolae Veronensis i. c. celeberrimi, comitis palatini, equitis aureati, advocati consistorialis et in gymnasio Patavino iuris interpretis acutissimi et praestantissimi liber secundus, Francoforti 1599 (im folgenden bezeichnet als CAEPOLLA, Consilia sive responsa 2); Consilia criminalia celeberrimi ac praestantissimi iuris utriusque interpretis Domini Bartholomaei Caepollae Veronensis liber tertius, Francoforti 1599 (im folgenden bezeichnet als CAEPOLLA, Consilia criminalia 3).

9 Die Kommission bestand aus vier Juristen, vier *militibus* und vier Bürgern, die wohl bis auf eine Ausnahme alle Veroneser waren; vgl. VARANINI, Gli statuti (wie Anm. 4) S. 281–2; LAW, John Easton, Verona and the Venetian State in the Fifteenth Century, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 52/125 (1979) S. 9–22, bes. S. 16. Das persönliche Statutenexemplar der Juristenbrüder Bartolomeo und Michele Cipolla dürfte uns im Kodex Ms. 2009 der Biblioteca Comunale in Verona vorliegen; vgl. BIADDEGO, Giuseppe, Catalogo descrittivo dei manoscritti della Biblioteca Comunale di Verona, Verona 1892, S. 245; VARANINI, Gli statuti (wie Anm. 4) Anm. 174.

10 CAEPOLLA, Consilia in iure civili 1, f. 26v unterschrieben zusammen mit Bernardo Brenzoni.

11 CAEPOLLA, Consilia sive responsa 2, cons. 23, S. 98–100 mit biographischen Notizen über seine Tätigkeit als Legat in Venedig und Vicenza. Eine weitere Gesandtschaft im Juli 1451 erwähnt LAW, Verona (wie Anm. 9) S. 17.

darauf, nämlich im April 1452, delegierten die Veroneser Bartolomeo nach Vicenza, um dort Fragen der Grenzziehung mit einem venezianischen Vertreter, dem *doctor iuris utriusque* Barbonus Maurocenus, zu diskutieren. Im Juli reiste unser Rechtsgelehrter dann zusammen mit Iacobus Lavagnolus und vier weiteren Abgeordneten erneut zur Serenissima, um dort die Rehabilitierung der beiden Delinquenten weiter zu betreiben. Diese und weitere Details der Legationen sind uns aus einem Rechtsgutachten bekannt, in dem Bartolomeo selbst versucht, die Koinzidenz der verschiedenen Delegationen in seiner Person zu rechtfertigen. Offenbar war es angefochten worden, daß die Veroneser ihren Legaten im Anschluß an die Entsendung nach Venedig nicht für zwei Jahre von anderen Delegationen freigestellt und zudem den Vicenza-Beauftragten nicht von der nachfolgenden Legation nach Venedig entbunden hatten.

In der Folgezeit entfaltete Cipolla zahlreiche Aktivitäten als Botschafter Veronas beim Dogen sowie als Rechtsberater, Advokat und Richter im venezianischen Herrschaftsgebiet. Im Laufe seiner weiteren Karriere amtierte er als Ratgeber der Rektoren von Venedig ebenso wie als Rechtsbeistand einiger Podestà im venezianischen Herrschaftsgebiet¹². Noch vor der Aufnahme seiner Lehrtätigkeit in Padua dürfte er spätestens 1457, vielleicht sogar bereits 1456, zum Konsistorialadvokaten der römischen Kurie aufgestiegen sein¹³. Kaiser Friedrich III. ernannte 1470 den Paduaner Professor gemeinsam mit dessen drei Brüdern zum kaiserlichen Ritter und Pfalzgrafen. Und auf dem Reichstag von Regensburg (Mai bis September 1471) vertrat der Rechtsgelehrte zusammen mit Paolo Morosini als Gesandter die Interessen der venezianischen Republik. Diese Anhäufung außeruniversitärer Würden war offensichtlich Cipollas Benehmen im Umgang mit seinen Paduaner Kollegen abträglich; zumindest wird von unversöhnlichen Streitigkeiten insbesondere mit Giovanni Bovacchieri da Prato und Alessandro Tartagni berichtet. Bald nachdem er 1473 oder 1474 endlich zum Inhaber des ersten Lehrstuhls im Zivilrecht mit der morgendlichen Hauptvorlesung aufgerückt war, starb er heute oft als Repräsentant einer humanistisch geprägten Jurisprudenz bezeichnete Veroneser im Mai 1475 höchstwahrscheinlich in Padua.

Um die vielfältigen praktischen Aufgaben auch gedanklich miteinander zu verbinden, mußte Bartolomeo Cipolla in seinen Schriften nach einem Gleichgewicht zwischen der Akzeptanz der venezianischen Souveränität und der auf einer unbestreitbaren Autonomie und Würde traditioneller Rechte basierenden Herrschaftskontinuität der Städte der Terraferma suchen. In den umfangreichen Sammlungen seiner Rechtsgutachten finden sich zahlreiche Stellungnahmen und Entscheidungen, die seinen Standpunkt bezüglich des komplizierten Verhältnisses zwischen juristischer Doktrin und politischen Anforderungen, zwischen Schaffung und Durchsetzung von Normen, zwischen Statutargesetzgebung und römischem Recht, zwischen spätkommunaler

12 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons.47 als Gutachten für Podestà und *capitaneus* von Ravenna; CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 48, S.201–204 über die Urteilsfähigkeit des Podestà von Bergamo als Richter *sine consilio sapientis*; *ibid.*, cons. 68, S.309–313 mit der Weisung, aufgrund einer Gleichsetzung des *Dux austriae* mit dem *Princeps* den vorliegenden Fall aus dem Jahre 1466 vor den Podestà in Trient zu bringen; CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, S.70–72, cons. 20 für die Erben eines ehemaligen venezianischen Podestà.

13 Auch in den Gutachten bezeichnet sich Bartolomeo als *advocatus consistorialis*; vgl. CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 5, S.15; *Id.*, *Consilia in iure civili* 1, cons.26 f.26r, cons.48 f.48v, cons.59 f.64r, cons.61 f.67v (*sacri consistorii domini pape advocatus*, angefordert am 3. Mai 1456, dem Todestag von Giannantonio Gattamelata), cons.64 f.73v vom 15. Dezember 1457, cons.65 f.73v; Venedig, Biblioteca Nazionale Marciana, f.52r (*sacri consistorii domini pape advocatus*) vom 4. Juli 1461.

Tradition und übergeordneter staatlicher Realität widerspiegeln. In den vergangenen Jahren wurden überwiegend die Aussagen des Veroneser Juristen in seinen rechtstheoretischen Schriften analysiert. Dies gilt für die Werke *De interpretatione legis extensiva* (aus dem Jahre 1469) über die Frage der Interpretation rechtlicher Bestimmungen¹⁴ und *De imperatore militum eligendo* (verfaßt zwischen Mai 1453 und März 1455)¹⁵ über die Grundlagen der adligen Lebensform ebenso wie für den bekannten und außerordentlich stark verbreiteten Traktat *De servitutibus tam urbanorum quam rusticorum praediorum*¹⁶ zu den allgemeinen Lehren des Servitutenrechts, welcher für die vorliegende Fragestellung keine direkte Bedeutung besitzt.

Nur die Konsilien erlauben es jedoch, die theoretisch verfochtenen Thesen des in Politik, Gesetzgebung, Rechtstheorie und Gerichtswesen aktiven Juristen auf ihre tatsächliche Umsetzung in die Praxis zu überprüfen. Die beabsichtigte Analyse der Rechtsgutachten erstreckt sich auf fünf Aspekte: Zu fragen ist nach den Überlieferungsgeschichtlichen Voraussetzungen (1), nach dem Verhältnis von *ius commune* und Partikularrecht bei der Rechtsanwendung (2), nach der Akzeptanz der venezianischen Souveränität und der Eigenständigkeit der Städte in der Terraferma (3), nach einer abweichenden, eigenständigen Haltung in Kriminalfällen (4) sowie nach einer Beurteilung der Stellung von Adligen in der norditalienischen Gesellschaft hinsichtlich Standesbewußtsein und Begünstigungen des Adels (5). Ziel ist es, über diese verschiedenen Aspekte Cipollas Auffassung von Norm und Realität in der venezianischen Terraferma genauer zu bestimmen und abschließend kurz zusammenzufassen (6).

1. Überlieferungsgeschichtliche Voraussetzungen

Die breite Gutachtertätigkeit von Bartolomeo Cipolla ist durch eine große Anzahl von überlieferten *consilia* gut dokumentiert. Eine erste Sammlung, die 80 *Consilia criminalia*, gaben die Söhne Michele und Leonardo heraus (gedruckt Brixen 1490 und Milano 1497; Hain 4859–4860)¹⁷. Weitere 66 Gutachten wurden unter dem Titel *Consilia ad diversas materias* im

14 TODESCAN, Franco, Logica e »scientia iuris« a Padova nel Quattrocento. Il »de interpretatione legis extensiva« di Bartolomeo Cepolla, in: POPPI, Antonino (Hg.), Scienza e filosofia all'Università di Padova nel Quattrocento, Padova 1983 (Contributi alla storia dell'Università di Padova 15), S. 463–489. Die Datierung folgt der Angabe in der einzigen handschriftlichen Überlieferung im Codex Mailand, Ambr. D.93 sup.; vgl. RUFFINO, »Cipolla, Bartolomeo« (wie Anm. 8) S. 709–713.

15 PIANO MORTARI, Vincenzo, Sulla nobiltà del Quattrocento. Bartolomeo Cipolla e Buono de' Cortili, in: Clio 23 (1987) S. 185–229; DONATI, Claudio, L'idea di nobiltà in Italia. Secoli XIV–XVIII, Bari 1988, bes. S. 14–5; BUKOWSKA GORGONI, Krystyna, Eine Studie zur Arbeitsmethode der italienischen Juristen des XV. Jahrhunderts: Die Traktate von Martinus Garatus Laudensis »De dignitate« und Bartholomaeus Cepolla »De imperatore militum eligendo«, in: Ius commune 7 (1978) S. 50–80. Zur Datierung vgl. RUFFINO, »Cipolla, Bartolomeo« (wie Anm. 8) S. 709–713; DONATI, L'idea di nobiltà, S. 26 Anm. 45.

16 Vgl. BONET CORREA, José, La constitucion tacita de las servidumbres en el derecho comun, in: Anuario de historia del derecho espanol 37 (1967) S. 531–551, bes. 536–8; LIVER, Peter, Die vom 15. bis 19. Jahrhundert meistgedruckte juristische Monographie: Bart. Caepolla Veronensis I. C. clarissimi Tractatus de servitutibus tam urbanorum quam rusticorum praediorum, 1473–1859. Bibliographisch-biographische Studie, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Romanistische Abt. 99 (1982) S. 326–331.

17 Benützt in der Ausgabe Francoforti 1599; bezeichnet als CAEPOLLA, Consilia criminalia 3. Weitere Editionen dieser Sammlung bei BELLONI, Professori giuristi (wie Anm. 8) S. 159, welche die späteren zivilrechtlichen Sammlungen nicht anführt.

16. Jahrhundert publiziert (Lugduni 1533, Venetiis 1555) und sind heute als erster Band der *Consilia in iure civili* bekannt¹⁸. Weitere 68 *consilia* sammelte Donato Salutello; gedruckt wurde diese Zusammenstellung erstmals 1589 in Verona unter dem Titel *Consiliorum sive responsorum liber secundus*¹⁹. Eine zusammenfassende Edition der *consilia* in drei Büchern erschien 1599 in Frankfurt; die zuerst zusammengetragenen *Consilia criminalia* bildeten nunmehr den dritten Band. Es sei jedoch daran erinnert, daß in allen diesen Bänden auch *consilia* anderer Paduaner Professoren enthalten sind. Unter den 80 Kriminalfällen sind mehr als 16 Stellungnahmen von Paduaner Kollegen, nämlich von Angelo di Castro (ca. 1410–1485)²⁰, Antonio Roselli (1381–1466)²¹, Francesco Capodilista (ca. 1405–1462/3)²², Francesco Porcellini (ca. 1405–1466/74)²³, Lauro Palazzolo (ca. 1410–1465)²⁴, Giovanni Giacomo Can di Alvise (ca. 1425–1494)²⁵, Modesto Polenton de Sicco († 1490)²⁶, Pietro Zacco (de Zanchis)²⁷, Giovanni Battista Roselli di Rosello (ca. 1430–1510)²⁸, Battista de Scalpis²⁹ und Francesco de Chizolis³⁰. In die beiden zivilrechtlichen Sammlungen sind nur wenige Fremdgutachten von Veroneser oder Paduaner Kollegen eingeschoben, verfaßt vom Mitüberarbeiter der Veroneser Statuten Bernardo Brenzoni³¹, dem *collegium utriusque doctorum Veronense*

18 Benützt in der Ausgabe: Lugduni 1533; bezeichnet als CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1.

19 Benützt in der Ausgabe: Francoforti 1599; bezeichnet als CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2.

20 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons.37; *ibid.* cons.50 zusammen mit Leone Lazzara († 1471) und Michele Riprandi da Marostica († 1486); vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.119–123 zu Angelo di Castro, S.334 zu Leone Lazzara und S.179–280 zu Michele da Marostica (jeweils ohne cons. 50 zu erwähnen).

21 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 46, cons. 49 und vermutlich cons. 35; zu seiner Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.143–149. *Ibid.* cons. 70 ist eine Ergänzung von Bartolomeo zu vorausgegangenen Gutachten von Angelo de Castro und Antonio Roselli.

22 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 36, 40 und 42; zu seiner Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.194–199.

23 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons.44 und 53; zu seiner Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.200–203. *Ibid.* cons.79 verfaßte Bartolomeo Cipolla auf dessen Aufforderung.

24 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 43 und 48; zu seiner Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.269–274.

25 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 41; nicht erfaßt bei BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.259–263.

26 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 47 und 54; nicht erfaßt bei BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.349.

27 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 51, erstellt zusammen mit Giovanni de Verzerensibus (Dozent in Padua 1467) und Alvarotto Alvarotti Di Giacomo († 1462/76); vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.356 zu Pietro Zacco, S.348 zu Giovanni de Veriolensibus und S.345 zu Alvarotto Alvarotti (jeweils ohne das Gutachten zu erwähnen).

28 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons.52 mit einer zusätzlichen Subskription von Niccolò da Bassano; vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.247–250 zu Giovanni Battista Roselli und S.357 zu Niccolò da Bassano (jeweils ohne das Gutachten zu erwähnen).

29 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 53; vielleicht ist er verwandt mit Bartholomaeus de Scalpis bei BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S.263. Das Gutachten verfaßte er zusammen mit Daniele de Salla, Federico Capodilista (ca. 1410–1466; vgl. BELLONI, S.188–189) und dem bereits erwähnten Francesco Porcellini.

30 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons.55. *Ibid.* cons.38 stammt darüber hinaus von Francesco Michele Maggiore, der wohl nicht in Padua lehrte.

31 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 19, S.84–88.

unter Führung des Priors Antonius Banda³², den Paduaner Kanonisten Alessandro da Nevo (ca. 1419–1485)³³ und Giacomo Zocchi († 1457)³⁴ sowie vom *collegium iuris utriusque doctorum Padue*³⁵. Einzelne Konsilien sind in diesen Sammlungen doppelt abgedruckt³⁶.

Weitere *consilia* liegen in handschriftlicher Form vor und sind zum Teil bis heute ungedruckt. Es handelt sich um Einzelgutachten zum Kirchenrecht in der Biblioteca Classense von Ravenna; tradiert sind sie einerseits im Überlieferungszusammenhang mit Konsilien von Francesco Alvarotti (dessen Schüler Iacobus Ruberius de Parma das vorliegende Manuskript 1477–1478 zusammenstellte) und anderer Paduaner Konsiliatoren³⁷ und andererseits in einer ebenfalls aus der Provenienz von Iacobus Ruberius de Parma stammenden Sammelhandschrift, die nunmehr Teil der bekannten zehnbändigen Konsilienkollektion ist³⁸. Auch ein heute in der Biblioteca Nazionale Marciana von Venedig aufbewahrter und nach 1466 geschriebener Kodex mit vier einzelnen, zivilrechtlichen Gutachten von Cipolla³⁹ zeigt deutlich den Paduaner Überlieferungskontext; die Venezianer erwarben die Handschrift übrigens erst 1791 von der Universitätsbibliothek Padua. Alle diese Einzelgutachten sind Abschriften. Originale erhielten sich nur in der Biblioteca Civica Comunale von Verona: Eine erst 1890 angekaufte und auf 1472 datierte Urschrift mit Siegel (Ms. 2195, olim 28.19) bezieht sich auf eine Verpachtung durch Marcus Mantuanus⁴⁰. Interessantestes Stück ist freilich ein vollständiger Codex (Ms. 2895, olim 10.9.360) mit offensichtlich eigenhändig niedergeschriebenen Entwürfen von 34 Konsilien, die mit nachträglich vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen, Anmerkungen und Ausstreichungen von derselben Hand versehen sind. Nahezu alle Expertisen sind einleitend mit Jahr und Tag genau datiert; sie stammen aus dem Zeitraum zwischen Januar 1464 und dem 2. Januar 1465. Es folgen jeweils die *causa* und zuletzt der Sachverhalt; Subskription und Siegel fehlen.

Im Stil der Zeit beschäftigte sich Bartolomeo Cipolla selbstverständlich auch mit den Gutachten anderer Juristen. Außer der Herausgabe der Konsilien seines Lehrers Paolo di Castro (gedruckt Padua 1475, Nürnberg 1485; Hain 4640–4641)⁴¹ fertigte er beispielsweise

32 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 41, f. 44r, ausgestellt im Jahre 1457.

33 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 11; zur Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S. 107–110.

34 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 12; zur Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S. 216–221.

35 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 10.

36 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 13, S. 39–44 ist identisch mit CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 36, S. 147–153.

37 Ms. 450, f. 375r–381v; vgl. MAZZATINI, Giuseppe, *Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia* 4, Forlì 1894, S. 241.

38 Ms. 485, vol. IV, f. 186v–187v (*An clericus in sacris constitutis ordinibus possit esse procurator in causis civilibus* ...; gedruckt in: CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 21, f. 20r–20v) und f. 234r–236v.

39 Cod. lat. V 2 (2324), f. 48r–52v (*Est dubitatio circa intelligentiam duorum statutorum Padue*, ausgestellt am 4. Juli 1461 mit einer zusätzlichen Subskription von Antonio Roselli), f. 57r–59r (*Circa casum de quo prefati et excellentissimi Domini consulerunt*), f. 356v–365r (*Super testamento Domini Rainaldi de Tarvisio in quo filiis institutis hoc modo substituit*, ausgestellt am 13. Januar 1466) und f. 362r–365r (*Quidam magister Petrus Cyrogitus de Tarvisio maritavit unam filiam*, ausgestellt am 1. August 1460).

40 Mit einer Bestätigung und Ergänzung von Angelo di Castro.

41 Vgl. MAZZACANE, *Lo Stato* (wie Anm. 6) S. 595. Zu seinem Lehrer vgl. PIANO MORTARI, *Sulla nobiltà del Quattrocento* (wie Anm. 15) S. 187; BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S. 283–292.

eine Subskription zu einem Gutachten von Francesco Alvarotti an, die in der Sammlung der *Consilia criminalia* von Ziletti⁴² gedruckt und vor allem deshalb bekannt wurde, weil sie sich an zwei Gutachten seines großen Rivalen Alessandro Tartagni⁴³ anschließt. Die offensichtliche Kooperation wurde so interpretiert, daß sich die Kontakte zwischen beiden Juristen erst zu einem späteren Zeitpunkt drastisch verschlechterten. Eine Zusammenarbeit in der Begutachtung erfolgte, wie unter diesen Juristen allgemein üblich, insbesondere mit weiteren Paduaner Kollegen, beispielsweise in einem gemeinsamen Votum mit Pietro Barbò da Soncino (ca. 1430–1482)⁴⁴ oder in Ergänzungen zu Meinungen von Angelo di Castro und Antonio Roselli⁴⁵. Umgekehrt bestätigte sein ehemaliger Bologneser Lehrer Angelo Gambigioni d'Arezzo⁴⁶, zu diesem Zeitpunkt bereits Professor für Zivilrecht in Ferrara, in der Appellation eines der längst als Urteil verkündeten Gutachten Cipollas.

Auch wenn die *consilia* sicherlich nur ein kleines Kontingent bilden, sind sie im Rahmen des Gesamtwerks von entscheidender Bedeutung, nicht nur um die Umsetzung theoretischer Bekenntnisse in die Praxis zu ergründen, sondern auch um das Leben und die politische Wirksamkeit ihres Autors insbesondere als Ratgeber politisch aktiver und angesehener Adelskreise zu erhellen. Hochstehende Persönlichkeiten bedienten sich seiner juristischen Dienste. Er unterstützte die legitimen Erben des Condottiere (*armorum princeps*) Giannantonio Gattamelata, Sohn des berühmten und charakterfesten venezianischen Heerführers Gattamelata (Erasmus da Narni), gegen die Forderungen von Bertholdus Estensis (Ehemann seiner unehelichen Tochter), die vor einem venezianischen Schiedsrichter, dem Ritter und Senator Iacobus Antonius Marcellus, vorgetragen wurden⁴⁷. Er beriet die Erben des verstorbenen Francesco Sforza († 1466), der sein venezianisches Haus in der Contrada S. Polo veräußert hatte, welches übrigens aus dem ehemaligen Besitz Gattamelatas stammte und ein Geschenk des venezianischen Dogen an den Sforza war; der Jurist erklärte den gegen den Willen der Erben erfolgten Verkauf für gültig⁴⁸. Im Gutachten für die Töchter von Galeazzo, Markgraf von Malaspina, beurteilte er die beabsichtigte Aufteilung eines Feudalbesitzes, in den sie rechtmäßig vom Bischof von Vicenza eingesetzt worden waren⁴⁹. Und für die zahlreichen Erben des Condottiere (*armorum princeps*) Giacomo De Cabalis löste er die verzwickten Erbstreitigkeiten um Geldmittel und große Besitzungen⁵⁰. Weitere Auftraggeber waren der

42 *Criminalium consiliorum atque responsorum primum volumen*, Venetiis 1562, cons. 75, S. 167 (gedruckt auch Venetiis 1575; Francoforti 1599); identisch mit CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 39.

43 Alexander TARTAGNUS, *Consiliorum volumen primum*, Tridini 1522, cons. 3, f. 7r und cons. 5, f. 9v. Vgl. auch CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 24, S. 101 mit Verweis auf Alessandro Tartagni (*consilium fuerit per excellentissimum Doctorem Dominum Alexandrum de Imola*) und auf eines seiner Gutachten (Alexander TARTAGNUS, *Consiliorum volumen tertium*, Tridini 1522, cons. 10).

44 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 65; zu seiner Person vgl. BELLONI, *Professori giuristi* (wie Anm. 8) S. 298–299; ABBONDANZA, Roberto, Art. »Barbò, Pietro«, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 6, Roma 1964, S. 257–258.

45 Vgl. oben.

46 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 30.

47 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 61.

48 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 15, S. 67–71 (*quod Illustrissimus Dominus Dux Franciscus Sfortia potuit alienare dictam domum*).

49 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 45.

50 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 58 mit Stammbaum, einer ausführlichen Schilderung und langen Erörterung des Falls.

Bischof von Verona⁵¹ sowie Institutionen und Bürger der venezianischen Republik (wie das venezianische Kloster S. Croce⁵² oder die Familie eines ehemaligen Podestà⁵³). Zu den finanzkräftigen Kunden zählten unter anderem eine seit Dezember 1434 bestehende Paveser Handelsgesellschaft (*societas et fraternitas generalis*), bei der Kaiser Sigismund bei seinem Tod 1437 mit 4000 Dukaten verschuldet war⁵⁴; die kaiserlichen Geldgeber waren gemäß Bartolomeo aufgrund der vertraglichen Gütergemeinschaft verpflichtet, den beachtlichen Verlust gemeinsam zu tragen.

All diese Anfragen dokumentieren das Ansehen und die gesellschaftliche Position des Juristen, der sich selbst in der Subskription gerne mit seinen Titeln schmückte⁵⁵, in der venezianischen Terraferma. Leider sind die Datierungen der Konsilien in Drucken und Abschriften, soweit überhaupt tradiert, nicht immer absolut zuverlässig. Angaben wie *1451 de mense May*⁵⁶, Februar 1453 *in terra Ripe*⁵⁷, Dezember 1455⁵⁸, 1457⁵⁹, *1459 ultimo Martii ... legens in studio Padue*⁶⁰, *anno 1460 de mense februarii*⁶¹ und *1463 die 18. Maii ex Vicentia*⁶² sind deshalb mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten; leicht konnten bei der Weitergabe im Druck Zahlen verwechselt oder sogar bewußt manipuliert werden. Immerhin ermöglicht das Veroneser Autograph, dessen detaillierte Analyse noch auf sich warten läßt, eine exakte Rekonstruktion der Gutachtertätigkeit von Bartolomeo für das Jahr 1464.

Im Zusammenhang einer beabsichtigten Interpretation der Aussagen für den Praxisbezug des gesetzten Rechts ist freilich nach der Verbindlichkeit und Autorität von Gutachten zu fragen. Die mehrfachen Verweise auf eigene Gutachten, einfach mit *ut dixi in alio consilio meo*⁶³ oder vom Herausgeber der Drucke weiter spezifiziert⁶⁴, und Konsilien von Kollegen reichen hier sicherlich nicht aus, um die Durchschlagskraft vor Gericht zu erfassen. Erst kürzlich unterstrich jedoch Dieter Girgensohn die ausschlaggebende Funktion des *consilium sapientis* von Mitgliedern des Dokorenkollegiums in Padua⁶⁵, dem auch unser Jurist für viele Jahre angehörte. Anhaltspunkte für den großen Einfluß bei Gericht finden sich zudem in den Konsilien selbst: Das von Bartolomeo Cipolla und Bernardo Brenzoni erstellte Gutachten für

51 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 51, f. 53r.

52 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 66 mit einem Fall vor den venezianischen Auditoren und dem Großen Rat (*auditores Venetiarum* und *consilium de Quadragesima*).

53 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 20, S. 70–72.

54 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 39.

55 Hinweise oben im biographischen Teil.

56 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 55, f. 56v.

57 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 7.

58 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 6 (*matrimonium de presenti an de futuro*).

59 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 41 (ausgestellt von *collegium iuris utriusque doctorum veronense*).

60 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 65v.

61 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 62.

62 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 2, f. 3v.

63 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, S. 10.

64 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 24, S. 101 mit Angabe des Fundorts in der Frankfurter Ausgabe der *Consilia* (*Consilia in iure civili* 1, cons. 31).

65 GIRGENSOHN, Dieter, Francesco Zabarella aus Padua. Gelehrsamkeit und politisches Wirken eines Rechtsprofessors während des großen abendländischen Schismas, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 79 (1993) S. 266f.

eine Veroneser Bürgerin namens Agnes, die durch Verpfändung aller Güter ihren Ehemann Aleardus vor der Kerkerhaft retten wollte, fand als *sententia* Verwendung, wobei die direkt von Agnes entlohnten Gutachter die beschränkte weibliche Verfügungsgewalt betonten und damit ihr Ansinnen ablehnten⁶⁶. Gemeinsam verfertigten der Doktor beider Rechte Bartolomeo Cipolla, der Generalvikar des Bischofs von Verona Bartolomeo de Chartulariis und der *legum doctor* Thomeus de Turchis 1448 ein Gutachten, das als *sententia lata* gegen einen dem Veroneser Kloster S. Zeno in Monte entsprungenen Mönch, der später in ein anderes, mit S. Zeno verbundenes Kloster eintrat, Verwendung fand⁶⁷. Ein dem Gutachten entsprechendes Urteil verkündete ebenfalls der bischöfliche Vikar Bartolomeo de Chartulariis in Trient in einem erbrechtlichen Streitfall; Angelo Gambigioni d'Arezzo bestätigte die Entscheidung in der Appellation⁶⁸. Und *recte iudicatum*⁶⁹ waren die für rechtmäßig erklärten Anfechtungen gegen das Testament eines Todkranken, welches nicht gemäß den Vorschriften der Veroneser Statuten von zwei Notaren beglaubigt war; der Urteilsspruch entsprach dem *consilium*.

Leider wissen wir nicht immer, in welchen Fällen die Rechtsprechung dem fachmännischen Votum nachkam. Immerhin beklagte sich Cipolla einmal unmißverständlich, daß weder der königliche Prätor noch der Markgraf von Ferrara seiner Meinung über die Konfiskation der Güter von Verbannten folgen wollten⁷⁰. Die Bedeutung des *consilium sapientis* dürfte trotzdem erheblich gewesen sein. Sie bildete sogar den Kern eines in Bergamo ausgetragenen Rechtsstreits, in dem die Urteilsfähigkeit des Podestà als Richter *sine consilio sapientis* angezweifelt wurde, basierend auf Statut III, 33 von Bergamo, das für jeden Rechtsentscheid die Einholung eines Gutachtens vorschrieb und andernfalls den Gerichtsentcheid für ungültig erklärte⁷¹. Durfte der Podestà aus Sachzwängen trotzdem ohne ein zusätzliches Gutachten die Prozeßtermine setzen und Recht sprechen (*terminari et iudicari sine alterius consilio*)⁷²? Obwohl ein generelles Statut allgemein zu beachten sei⁷³, lautete das Ergebnis des Plädoyers, daß der Podestà im vorliegenden Fall ohne das Gutachten urteilen konnte und sogar mußte⁷⁴. Für einen Richter war es also in Sonderfällen möglich, ohne ein gelehrtes Gutachten zu

66 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 26v: Die Gutachter verzichteten gegenüber Aleardus immerhin auf die Erstattung weiterer Kosten. *Ideo ipsum ab expensis absolvimus excepta dimidia pro parte salarii nostri nobis dati per ipsam dominam Agnetem, in qua ipsum Aleardum condemnamus. Lecta publicata et sententiata fuit dicta sententia die Jovis 22. Martii 1452 sub lodia Magistrorum rectorum Verone coram multis presentibus.*

67 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 37; widersprechende Datierung am Ende des Gutachtens mit *mense septimo MCCCCXLII*.

68 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 28–30, bes. S. 129; nicht erwähnt bei MAFFEI, Domenico e Paola, Angelo Gambigioni giureconsulto aretino del Quattrocento. La vita, i libri, le opere (Biblioteca della rivista di storia del diritto italiano 34), Roma 1994.

69 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 65, S. 303.

70 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 38, S. 161: *quod ius hypothecae cum descendat ex contractu noluit Praetor Regniensis in sua sententia tollere, nec de iure Illustrissimus Ferrariae Marchio per suam sententiam auferre potuit per praedicta.*

71 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 48, S. 201–204; bes. S. 202: *commitatur consilio sapientis et si aliter fiat sententia non valeat.*

72 *Ibid.* S. 202.

73 *Ibid.* S. 202: *statutum generale, quod generaliter loquitur, ergo generaliter debet intelligi.*

74 *Ibid.* S. 204: *Podestas potuit et debuit iudicare sine consilio sapientis.*

urteilen. Dies dürfte nicht nur für Padua und Bergamo, sondern auch für die meisten anderen Städte der venezianischen Terraferma gegolten haben. Und Gutachten waren für einen Gerichtshof wichtige Instruktionen von gelehrter Hand. Dessen war sich Bartolomeo bewußt, wenn er den Richtern einschärfte, daß es ihre Pflicht wäre, entsprechend dem Grundsatz von Beständigkeit und Gleichheit des Rechts den Angeklagten gemäß dem gutachterlichen Votum zur mildereren Strafe zu verurteilen; und stolz fügte er hinzu, daß der Paduaner Gerichtshof tatsächlich seinem Gutachten folgte⁷⁵.

2. Das Verhältnis von *ius commune* und Partikularrecht bei der Rechtsanwendung

Die theoretischen Schriften von Cipolla, insbesondere der Traktat *De interpretatione legis extensiva* mit der ersten bedeutenden systematischen Ausarbeitung an der Paduaner Rechtsschule zum Thema einer Angleichung des Rechts an die soziale Wirklichkeit (*extensio*) aus dem Jahre 1469, beeindruckten durch das kontinuierliche Bestreben, die Fundamente der *scientia iuris* mit den empirischen Gegebenheiten und *consuetudines* zu verbinden und angesichts der Vorgaben aus der Praxis und der Lücken in der Gesetzgebung aufeinander abzustimmen. In der zentralen Frage einer Interpretation der Rechtstexte versuchte er (gemäß den gründlichen Forschungen von Franco Todescan), den traditionell juristischen Ansatz von Bartolus mit der logisch-philosophischen Argumentation der Artisten, die juristische Erfahrung mit den theoretischen Gesetzmäßigkeiten zu kombinieren. Gleichzeitig setzte er sich dafür ein, die Erfordernisse einer begrifflichen Systematisierung nach Kategorien des *ius commune* mit der verallgemeinernden Abstraktion der aristotelisch-scholastischen Logik zu verknüpfen⁷⁶. Trotz der starken Verhaftung in der Tradition des Bartolismus und trotz der zeitgemäßen Bindung an die alten Zentren der Terraferma zeigte er in anderen theoretischen Schriften ebenso eine flüchtige Offenheit für neue Bestrebungen, indem er den klassischen Wertekanon um die humanistischen Aspekte *dignitas*, *virtus* und *scientia*, die besonders bei der Beurteilung des Adels eine Rolle spielen, erweiterte⁷⁷.

Im Gegensatz zu diesem ausgewogenen theoretischen Konstrukt, welches Cipolla gegen Ende seines Lebens entwarf, hingen die einzelnen gutachterlichen Entscheidungen, die er in der Mehrheit sehr viel früher verfaßte, stärker von den Möglichkeiten der konkreten Konfliktsituation ab. Cipollas Anschauungen sind hier häufig von den konventionellen logischen Schemen der auf Bartolus aufbauenden Kommentatoren und vom traditionellen Motto *Ius commune in dubio praesumit*⁷⁸ geprägt. Darf man den Veroneser Juristen aber deshalb unverzüglich als einen relativ altmodischen Anhänger einer prinzipiellen Dominanz des

75 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 61, S. 200: *Ex his omnibus concludo, quod officium vestrum est magnifici praetor vosque domini iudices excellentissimi et secundum iuris rigorem et secundum aequitatem debere dictum Hieronimum Grassetum condemnare tantum de vulnerato et non de occiso* und *Et adde quod ita fuit iudicatum Paduae per curiam.*

76 TODESCAN, *Logica* (wie Anm. 14), S. 487.

77 Vgl. MAZZACANE, *Lo Stato* (wie Anm. 6) S. 602–4.

78 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 1, Nr. 6, S. 2.

Gemeinrechts gegenüber den Partikularrechten in der praktischen Anwendung bezeichnen? Oder gab es für ihn Bereiche einer stärkeren Überlegenheit des überregionalen *ius commune* und Komplexe einer statutarischen Priorität? Aus praktischer Erfahrung wußte der erfahrene Gesetzgeber und vielbeschäftigte Konsiliator jedenfalls um die Differenz zwischen theoretisch-analytischem Konzept und der im konkreten Fall erforderlichen dialektischen Kreativität, die das spezifische Verhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsquellen in der zivilen Gerichtspraxis immer wieder neu bestimmte⁷⁹.

Die im 15. Jahrhundert geltende Diskrepanz zwischen der Schaffung partikulärer Rechte und deren Anwendung spiegelt sich in einem Gutachten Cipollas für die Zunft der Wollweber (*artis lanae*) in Modena, welches bestätigt, daß städtische Verordnungen und herzogliche Erlasse in der Praxis über Jahre hinweg und ohne größere Folgen mißachtet werden konnten⁸⁰. Gegen die Kaufleute, Handwerker und Arbeiter der Modeneser Wollweberzunft war im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsakten ein fürstliches Dekret der D'Este, Markgrafen von Modena und der Reggio Emilia sowie Signori von Ferrara, erlassen worden, welches den in dieser Branche Beschäftigten unter Androhung einer Geldstrafe von 23 Dukaten (*solidi*) untersagte, eine Bezahlung in Form von Tuch zu empfangen. Zwei Drittel der Strafe sollten der fürstlichen Kammer, ein Drittel dem Ankläger zufließen. Die Sonderbestimmung betraf nur die Wollweber; in allen anderen Zünften konnten Naturalien (wie Getreide, Wein, Holz und Spezereien) weiterhin als Teil des Lohnes ausbezahlt werden. Nach einem kurzen Streik setzten die Wollwebermeister (*magistri artis lanae*) solidarisch die alten Zahlungsgewohnheiten fort. Erst dreizehn Jahre später wurden alle Meister der Zunft plötzlich angeklagt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die herzoglichen Beamten die Machenschaften mit ihrem Schweigen gedeckt⁸¹. Trotz der jährlichen Kontrollbesuche von Borso d'Este (gest. 1471)⁸², dessen 1456 für Ferrara erlassene Statuten⁸³ anschließend auch auf andere Städte des Herrschaftsbereichs übertragen worden waren, war dem Herzog angeblich erst zu diesem Zeitpunkt die Nachricht von der Nichtbefolgung des Dekrets überbracht worden.

79 Grundsätzlich zum Verhältnis zwischen römischem Recht und Partikularrecht, *lex universalis* und *leges particulares* vgl. TRUSEN, Winfried, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: KUCHINKE, Kurt (Hg.), Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag, München 1970, S. 97–120; WIEGAND, Wolfgang, Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit, Ebelsbach 1977.

80 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 13, S. 39–44; auch in: CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 36, S. 147–153.

81 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 13, S. 42: *Sed Dux Mutinae non stetit Mutinae sed Ferrariae, quia respondetur, quod imo, ut mihi asseritur, in facto omni anno post dictum decretum et ante usque ad adventum Illustris Domini Herculis fratris sui ivit ad civitatem Mutinae, unde cum ibi essent in terra. Publice praesumo ipsum habuisse notitiam dictum decretum suum non fuisse receptum et ei contraventum maxime per officiales suos, quibus sub poena indignationis suae et arbitrio iniunctum erat per illum decretum, ut illud facerent observari, et maxime cum etiam esset publice notorium Ferrariae, quod dictum decretum non fuerit observatum.*

82 Zum Streben des Herzogs nach absoluter Macht, einer hierarchisch strukturierten staatlichen Organisation und einer weitreichenden Kontrolle vgl. BOCCHI, Francesco, Art. »Borso d'Este«, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 4, München/Zürich 1987, Sp. 29.

83 *Statuta Civitatis Ferrariae, Ferrariae 1476* (Hain 15005); CHIAPPINI, Luciano, Art. »Borso d'Este«, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 13, Roma 1971, S. 139. Die von fünf Experten überarbeiteten Statuten zeigen gegenüber der früheren Fassung von 1287 Abmilderungen alter Unterdrückungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um kommunale Freiheiten handelt.

Die Entscheidung des Gutachters zugunsten der Handwerker gründet auf der Notwendigkeit einer Durchsetzung der *vis legis* durch den Fürsten. Ein Gesetz rechtfertige sich nur durch seine Rezeption in der Praxis (*recepta et usu approbata*), die zudem innerhalb von zwei Monaten nach der Promulgation eines *pro bono publico* erlassenen Dekrets erfolgen müsse. Bezüglich der Durchsetzung seiner Gesetzgebung sei der Fürst also von der Aufnahme und der Billigung durch das Volk abhängig, zu dessen Wohl die Gesetzgebung ohnehin dienen solle. Diese dreiteilige Anforderung an die Gesetzgebungsgewalt des Fürsten resultiert aus der Berufung auf mehrere Passagen im Digestenkommentar von Bartolus⁸⁴ und auf eine Stelle im Codexkommentar von Baldus⁸⁵. Insgesamt baute Bartolomeo seine Argumentation auf dem Vorrang des Gemeinrechts auf. Unter Betonung des öffentlichen Wohls (*pro bono publico*), das die Interessen der Arbeiter berücksichtige (*ad utilitatem laboratorum et in consequentiam civitatis*), suchte er nach der praktisch annehmbarsten Umsetzung der gesetzten Normen und plädierte unter Ablehnung der Wirksamkeit eines nie rezipierten Dekrets für die Straffreiheit der Wollwebermeister.

Diese Argumentation zeigt, daß Autorität und Gültigkeit der partikularen Gesetzgebung im Bewußtsein des Juristen durchaus Einschränkungen unterlagen. Zweck von Statuten und Einzelgesetzen sollte es sein, dem öffentlichen Wohl und dem allgemeinen Nutzen zu dienen. Durchschlagskraft erlangte eine partikulare Bestimmung, insbesondere ein fürstliches Dekret, erst durch seine Rezeption im Alltag, – eine Theorie übrigens, die an Bedeutung gewinnt, wenn wir an die ihre rechtlichen Freiräume verteidigenden Kommunen in der venezianischen Terraferma denken. Aber nur wenn ein Konfliktfall eine Prioritätensetzung entweder zwischen dem traditionellen *ius commune* und den überall neu entstehenden Partikularrechten oder gar unter den verschiedenen Partikularrechten selbst erforderte, kamen diese Argumente in der Konsiliarpraxis zum Tragen.

Der Vorrang des Gemeinwohls beeinflusste den Gebrauch der statutarischen Normen beispielsweise in Brixen im Falle eines heimtückischer Giftmords, den eine verheiratete Frau mit Unterstützung ihres Liebhabers sorgfältig geplant und an ihrem aus seiner Heimatstadt Brixen und dem venezianischen Herrschaftsgebiet verbannten Ehemann durchgeführt hatte⁸⁶. Zwei Statuten widersprachen sich grundlegend: sie forderten einerseits Straffreiheit für die Ermordung des wegen Schurkerei Verbannten und andererseits eine empfindliche Strafe für den Ehebruch der Frau. Der Gutachter beschränkte sich auf die Erörterung des hinterlistigen Mords am verbannten Gatten. Trotz der für die Tötung von Verbannten gemeinhin gewährten Straffreiheit forderte er die Todesstrafe, also die Enthauptung von Frau und Liebhaber. Denn ein Statut, das strenggenommen bindendes Recht sei (*tale statutum sit stricti iuris*), diene primär dem öffentlichen Nutzen (*hoc statutum est factum pro communi utilitate*); deshalb könne es nicht, vor allem wenn es obendrein dem gemeinen Recht entgegenstehe (*tale statutum est contra ius commune*), aus purem Eigennutz auf die Tötung des eigenen Gatten ausgedehnt werden (*non potest extendi contra maritum*)⁸⁷.

84 Bartolus zu D.45.1.5, zu D.37.3.2 und D.1.1.9.

85 Baldus zu C.6.9.

86 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 48, f. 49v.

87 Eine ähnliche, allerdings weniger anschauliche Argumentation findet sich bei CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 73, S. 225 bezüglich eines Statuts in Treviso: *statutum est contra ius commune* mit Beweisführung *propter publicam utilitatem*.

In beiden Fällen setzte sich der Jurist also mit dem Argument des öffentlichen Nutzens für eine restriktive Auslegung der partikularen Vorschriften ein. Ein Gesetz oder Statut war seiner Meinung nach nur dann anzuwenden, wenn es im Bereich des Möglichen lag und nicht schlagkräftige Gründe dagegen sprachen. Diese Überzeugung äußerte Cipolla explizit, als er die Gültigkeit eines vor mehreren Zeugen, einem Priester und einem Notar angefertigten Testaments bestritt, welches ein Todkranker eine Stunde vor seinem Ableben verfaßt hatte, ohne allerdings den nach den Veroneser Statuten vorgeschriebenen zweiten Notar hinzugezogen zu haben: *lex vel statutum debet intelligi in casu possibili non impossibili, quia de natura legis est, quod sit honesta, iusta et possibilis secundum naturam*⁸⁸. Neben der Vertrauenswürdigkeit und der gerechten Konzeption war folglich die Möglichkeit der korrekten Anwendung ein entscheidender Faktor für die Tragweite eines Gesetzes im sozialen Kontext. Als bestimmend für die Interpretation einer Norm erklärte er neben dieser Frage nach der Ausdehnung (*extensio*) an anderer Stelle das Verständnis eines Gesetzes, welches er hauptsächlich mit der Rekonstruktion der erklärten Absicht des Gesetzgebers (*comprehensio*) identifizierte. Gemäß Hieronymus' Kommentar zum Brief an die Galater wäre die ehrenhafte Absicht der Gesetzgeber nicht nur in den formalen Worten an der Oberfläche des Textes zu suchen, sondern im Sinn und im Kern der vernunftgeleiteten Aussagen: *voluntas statuentium non consistit in verbis tantum statuti, sed in sensu, non in superficie, sed medulla, non in sermonum foliis, sed in radice rationis*⁸⁹. Und dieser Standpunkt, daß die *intentio statuti sive statuentium* und die *mens statuentium*⁹⁰, welche die Rechtsetzung beherrschten, auch bei der Auslegung zu berücksichtigen seien, durchzieht sein gutachterliches Werk wie ein roter Faden.

Mit dieser Einstellung gelang es Cipolla in der Praxis, mit großer Aufmerksamkeit folgenschwere Unstimmigkeiten in der Gesetzgebung aufzudecken und notfalls sogar eine *correctio*, also eine Modifikation des Rechts zur Verbesserung, vorzuschlagen. Angesichts eines Veroneser Statuts, das den Kompromiß zwischen miteinander verbundenen oder verwandten Personen regelte, stellte er die Frage, wie die Statutargesetzgeber überhaupt ein Statut verfassen konnten, nach dem der stille Teilhaber einer hochverschuldeten Handelsgesellschaft ebenso für die Schulden haftbar gemacht werden sollte wie der offiziell Verantwortliche⁹¹. Denn mit der generellen Vollmacht zur Aus- und Überarbeitung von Statuten sei keineswegs die Macht verbunden, ungerechte Normen zu erlassen. Zwar habe der große Rat von Verona den Reformatoren (seine eigene maßgebliche Beteiligung an der Statutenreform von 1450 verschweigt Cipolla wohlweislich) die Vollmacht erteilt, Statuten zu erlassen. Doch beziehe sich dies auch auf eine ungerechte Vorschrift? Wenn die Gesetzgeber das unangemessene Statut begründen wollten, erfolgte dies gegen ihr Mandat; folglich könnte die Norm keine Gültigkeit beanspruchen⁹². Es handle sich um einen Mißbrauch von Macht und Mandat,

88 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 65, S. 295–303; hier S. 298.

89 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, S. 83 zu einem Statut in Parma *de dote lucranda per mortem uxoris*.

90 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 34, f. 34v.

91 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 34, f. 35r: *an statuentes potuerint illud statutum facere*.

92 *Ibid.* f. 35r: *ex generali licentia statuendi sive faciendi statuta non videtur dari potestas statuendi leges iniquas und quod esset data potestas per dictum consilium maius Verone dictis reformatoribus, quod possent statuere*. Fraglich ist allerdings, ob *esse data potestas condendi legem iniquam*. Dies führt zur ersten Schlußfolgerung *ergo diceremus, quod voluissent tale statutum iniquum condere, fecissent contra formam mandati, ergo non valeret*.

denn nicht einmal der große Rat könnte dieses Vergehen entschuldigen. Zudem sei zu betonen, daß sich die Genehmigung des venezianischen Dogen nicht auf das umstrittene Gesetz erstreckt hätte⁹³. Diese Ergänzung ist insofern wichtig, weil der Gutachter an anderer Stelle hervorhebt, daß ein vom Volk geschaffenes Statut nach der Bestätigung durch einen Übergeordneten nicht vom Volk allein zurückgenommen werden könne, wenn die Zustimmung des Übergeordneten zur Bekräftigung notwendig war⁹⁴. Dies gilt zweifellos für die beschränkte Gesetzgebungskompetenz der Städte der Terraferma.

Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Statutargesetzgebung war sicherlich das Fundament der Gerechtigkeit⁹⁵. Auch ein bischöfliches Statut erweise sich als nichtig, wenn es gegen das *ius commune* gerichtet und bei der Abfassung der Fallbezug vergessen worden sei⁹⁶; ansonsten müsse es zumindest so interpretiert werden, daß die Verletzung des gemeinen Rechts möglichst gering bleibe⁹⁷. Aus all diesen Bemerkungen läßt sich eine beschränkte Dominanz der Statuten im Einzelfall ablesen. Eine weitere Absicherung im Sinne einer verstärkt restriktiven Auslegung folgt unverzüglich: selbstverständlich sei nur ein ehrenhaftes Statut anzuerkennen, welches einen im Gemeinrecht vernachlässigten Kasus behandle⁹⁸. Dem Statutarrecht, klar verstanden als Fallrecht, gebührt der Vorzug also nur unter bestimmten Bedingungen. Selbst die weiterführende Freiheit einer passiven Ausdehnung der Regelungen auf an anderer Stelle befindliche Rechtsätze, welche der Kompromiß von Bartolus unter Trennung von aktiver und passiver *interpretatio extensiva* erstmals erlaubte, wird damit nur zögerlich akzeptiert.

Klar ist die Überlegenheit der städtischen Gesetze freilich bei ergänzenden, fallbezogenen Bestimmungen. Diese Überzeugung äußerte Cipolla, als er eine angebliche Giftmischerin, Diebin und Ehebrecherin unter nachdrücklicher Berufung auf die Statuten von Bergamo trotz der drei ihr unterstellten Vergehen von der Todes- und Körperstrafe freisprach, obwohl das gemeine Recht bei Ehebruch für den Liebhaber die Enthauptung und für die Ehebrecherin zumindest die Klosterhaft vorsah⁹⁹. Sein Plädoyer stellte die greifbare Korrektur des Gemeinrechts durch die Statuten heraus. In einem erbrechtlichen Streitfall enthüllte er zudem

93 Ibid. f. 35v: *concluditur, quod si statuentes voluissent illud statutum condere, quod tolleret omnem reductionem etiam ubi esset enormissima lesio, non potuissent hoc facere, quia non habuerunt hoc in mandatis vel in commissione a consilio maiori civitatis. Et etiam si abuissent consilium maius, non potuissent hoc sibi committere. Et quod confirmatio statutorum per illustrissimum ducem dominum Venetiarum non extendi nec extenderetur ad dictum statutum iniquum.*

94 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 47, S. 198: *Statutum factum per populum et confirmatum per superiorem non potest revocari per populum absque consensu superioris, quando consensus superioris fuit necessarius in confirmatione.*

95 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 47, S. 200: *Statutum debet habere matrem iustitiam.*

96 Ibid. S. 199: *Statutum Episcopi, quod est contra ius commune, non valet.* Vgl. auch *casus omissus in statuto seu constitutione ergo remanet in dispositione iuris communis.*

97 Ibid. S. 199: *constitutio vel statutum disponens contra ius commune debet intelligi, ut minus laedat ius commune quam potest.*

98 Ibid. S. 200: *Si Episcopus statuit super casu omissio de iure communi et statutum sit bonum et honestum, quia statutum debet habere iustitiam matrem, l. iustitia § 1 & l. pen. eod. tit., tale statutum valet.*

99 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 80, S. 235: *Videmus modo si pro adulterio debent mori, et quidem de iure communi masculus deberet decapitari, mulier vero deberet poni in monasterio (...); in hoc tamen debent attendi statuta Bergomensia, quia si imponunt aliam poenam und verba istius statuti cum exorbitent a iure communi debent intelligi stricte.*

andernorts seine Einstellung, daß ein Statut, welches sich bewußt vom römischen Recht absetze, nicht abermals nach dem *ius commune*, sondern ohne zusätzliche Ergänzungen oder Auslassungen wörtlich zu interpretieren sei¹⁰⁰. Dieser prinzipiellen Auffassung von der Dominanz des städtischen Gesetzes blieb er sogar bei der Begutachtung eines Inquisitionsprozesses in Assisi treu¹⁰¹, obwohl er das Urteil aus erster Instanz mit der Begründung ablehnte, daß das Statut hier nicht greife (*statutum non habet locum*¹⁰²), und dringend zur Appellation riet. Denn schon allein aufgrund der Gesetzgebungsgewalt der Städte seien – dies verrät ein in Zusammenarbeit mit Bernardo Brenzoni ausgestelltes Gutachten bezüglich eines Veroneser Statuts über die nicht testierte Nachfolge – die in den Statuten gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen, gerade weil sie vor Ort anders bestimmten als das allgemeingültige *ius commune*¹⁰³. Die erste Aufgabe eines Richters wäre es ohnehin, sich mit den städtischen Normen vertraut zu machen, um auf dieser Grundlage zu urteilen. Dieses Argument ließe sich, obgleich es nicht ausdrücklich einfließt, wohl auch auf den beratenden Gutachter übertragen.

Diese Prävalenz der Statuten traf auf ihre Grenzen, wenn die Vorschriften des Gemeinrechts die Exaktheit der städtischen Bestimmungen übertrafen. Sprachen die städtischen Normen beispielsweise nur von Verwandtschaft, ohne den Grad genau anzugeben, war es nach Cipolla ein klarer Zweifelsfall, der zu einer Interpretation nach dem gemeinen Recht zwang¹⁰⁴. Dabei durften städtische Gesetze keinesfalls über das gemeine Recht hinaus ausgedehnt werden¹⁰⁵. Der traditionelle Grundsatz *Verba statuti in dubio debent intelligi secundum ius commune*¹⁰⁶ behielt also auch bei dem Verteidiger der rechtlichen Eigenständigkeit der Kommunen seine Geltung.

Die supplementäre Funktion, die der Veroneser Rechtsgelehrte dem gemeinen Recht gegenüber den oft strengeren städtischen Bestimmungen einräumte, beschränkte sich aber auf statutarische Unklarheiten und Unvollständigkeiten. Außer für zivilrechtliche Fälle gilt diese Restriktion auch für die strafrechtliche Konsiliarpraxis. In Zweifelsfällen blieb aufgrund der festgefühten Rechtstradition kaum eine andere Wahl, als für die Befolgung des gemeinen

100 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 67, S. 308: *quando statutum se habet ad ius commune derogative, non recipit interpretationem a iure communi, sed simpliciter debet intelligi prout iacet quia verbis statuti nihil addere vel detrabere debemus*. Vgl. die analoge Passage in dem zusammen mit Bernardo Brenzoni ausgestellten Gutachten, *ibid.* cons. 19, S. 85: *quod ubi statutum se habet derogative et corrective ad ius commune, debet simpliciter intelligi, ut ipsum statutum iacet, quia verbis statuti nihil addere vel detrabere debemus*.

101 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 62, S. 200: *a verbis statuti non est recedendum*.

102 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 62, S. 205.

103 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 19, S. 84–88, bes. S. 85: *quia statutum est in loco disponens aliter quam ius commune; imo contra ius commune illud debet attendi, quia unaquaque civitas sibi ius proprium constituere potest, (...) Et in primis iudex aspiciere debet legem municipalem loci in decidendis causis*.

104 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 43, f. 45r: *Illud statutum in dubio debet interpretari secundum ius commune*; im vorliegenden Fall bedeute dies bezüglich der *presentatio* von Verwandten, daß das Statut *secundum ius commune debet intelligi de agnatis usque ad decimum gradum tantum de iure civili*.

105 *Ibid.* f. 45r: *statutum illud in casu quo loquitur non debet extendi iuxta ius commune und ergo in dubio non debet interpretari, ut extendatur ultra ius commune*.

106 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 38, S. 159.

Rechts zu plädieren. Dazu bekennt er sich ausdrücklich auch bei Straftaten: *Ad hoc etiam adducitur alia presumptionis iuris communis ratio, que vult, quod in dubio etiam in delictis debemus interpretari in meliorem partem*¹⁰⁷. Gerade bei zweifelhaften Kriminalfällen postulierte Cipolla häufig, daß das zumeist mildere römische Recht vorzuziehen sei (*quod in dubio ius commune praesumat*)¹⁰⁸. Auf dieser Basis engagierte er sich für die Rettung des aus Treviso verbannten Baldonus vor der gemäß den Statuten drohenden Todesstrafe in einer anderen Stadt, deren Kerker ihn bereits beherbergte¹⁰⁹. Herrsche nur ein kleiner Zweifel an der Schuld des Delinquenten, so dürfe die von den Statuten vorgeschriebene Enthauptung nicht vorgenommen werden, da es sich um Leben und Tod eines Menschen handle (*quia de vita et morte hominis agitur, praesertim cum id non parvae dubitationis esse videatur*). Ähnlich lautete die Argumentation bezüglich eines Mordes an Sacumanus de Culago; dem unglücklicherweise bereits eingekerkerten Bartholomaeus Andreas de Meano war nicht einmal nachzuweisen, ob er den Ermordeten überhaupt verletzt und berührt hatte. Cipollas Plädoyer lehnte die Todesstrafe unter Berufung auf die Grundsätze des gemeinen Rechts ab, welche das maßgebliche Statut überlagerten¹¹⁰.

Weniger um die Durchsetzung von Gemeinrecht oder Statuten, sondern eher um die Frage der Gewohnheit ging es bei einem Steinwurf, den ein Bursche beim Spiel mit seinen Kumpanen vor der Schule der Juristen in Padua frech auf die Tür eines Hauses geworfen hatte; ein Mitschüler wurde unverhofft am Kopf getroffen und überlebte nur wenige Tage¹¹¹. Auf hinterlistigen Mord stand nach den Paduaner Statuten und dem gemeinen Recht die Todesstrafe; allerdings konnte die Tat immerhin entschuldigend als eine unbeabsichtigte Entgleisung gelten, wobei das Statut nach dem differenzierteren *ius commune* zu interpretieren wäre. Sollte das Spiel mit den Steinen aber eine regelmäßige Gewohnheit gewesen sein, winkte die Straffreiheit. Bartolomeo empfahl dem Richter ein Urteil zugunsten des Jungen, nämlich entweder Straffreiheit oder eine Verbannung auf kurze Zeit, maximal fünf Jahre.

Alte Gewohnheiten waren nicht nur als Rechtfertigung für Kinderspiele zu gebrauchen. Die städtischen Gesetze selbst bauten häufig auf alten Traditionen und *consuetudines* auf, von denen sie ihre Legitimation bezogen. Nicht zuletzt deshalb respektierte Cipolla die *consuetudo* bei der Beurteilung von Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einem Landadeligen um Viehweiden und setzte – zumindest im konkreten Fall – die absolute Geltung des schriftlich fixierten Gewohnheitsrechts mit der bindenden Macht eines Vertrags, Gesetzes oder Privilegs gleich¹¹². Nichts könnte der Adelige, der die traditionell von der Gemeinde genutzten Weiden einem anderen Adelige abgekauft hatte, gegen die in fester Form überlieferte *consuetudo* des Weiderechts machen. Eine Gleichsetzung von städtischen Gesetzen und *consuetudines* floß auch in die Begutachtung von Nachfolge- und Testamentsangelegenheiten

107 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 64v.

108 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 1, S. 2 und *Consilia in iure civili* 1, f. 64v mit Verweis auf Bartolus in D.29.2.88.

109 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 1, S. 1–6.

110 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 2, S. 6–9, bes. S. 6: *Et in hac dubitatione duo possunt considerari: Unum est ius commune, aliud est statutum praedictum sub rubrica de homicidio.*

111 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 30, S. 107–108.

112 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, S. 272: *consuetudo habet vim pacti seu legis vel privilegii; ibid. S. 274: nihil contra formam consuetudinis faciendum est.*

in dem seit 1420 venezianisch beherrschten Cattaro, einer Stadt südlich von Ragusa, ein¹¹³. Die Anweisung für den venezianischen Statthalter beinhaltet zudem, daß die speziellere Bestimmung im Konflikt ohnehin die generellere aussteche (*illud statutum speciale tollit illud generale*).

Wir müssen uns jedoch nicht so weit vom Kern des Wirkungsbereichs unseres Juristen entfernen, um die im 15. Jahrhundert begünstigte Gleichstellung von Statuten und geschriebener *consuetudo* zu beobachten. Auch in seiner Heimatstadt scheint er dem geschriebenen Gewohnheitsrecht das Gewicht von Statuten zuzuerkennen¹¹⁴. Erklärlich ist dies dann, wenn man bedenkt, daß die Neuerungen und Erweiterungen der Statutenreform von 1450 in Verona ausdrücklich auf die schriftliche Fixierung alter Rechte abzielten; betroffen waren vor allem die Bereiche Mitgift, Erbfolge sowie Vorrechte und Verhaltensweisen des Patriziats. Die Aufnahme der *consuetudines* in die Statutensammlung erfolgte aufgrund einer nachgewiesenen Rezeption¹¹⁵. Die Gültigkeit der im städtischen Gesetz verankerten *consuetudines* war also unabhängig von ihrer zeitlichen Kontinuität gesichert. Zur Zeit der Abfassung eines Gutachtens über die Unerläßlichkeit von Zinszahlungen für Immobilien in Kriegszeiten waren die einschlägigen Bestimmungen bindende, seit mindestens zehn Jahren praktizierte Vorschriften¹¹⁶.

Bei der Gewichtung der partikularen und lokalen Rechte (wie *consuetudines* und Statuten) gegenüber dem traditionellen Gemeinrecht folgte der Rechtsgelehrte auch in der Rechtspraxis einer relativ ausgereiften Argumentationsweise, die im Grunde dem Ansatz der theoretischen Schriften zum kontinuierlichen Abwägen zwischen *ius commune* und Statutar- bzw. Gewohnheitsrecht entsprach. Der Einbezug von statutarischen Neuerungen und Erweiterungen erfolgte sicherlich aus dem Bewußtsein des Vorrangs eines speziellen und auf lokale Bedürfnisse abgestimmten Rechts; die zeitgenössische Tendenz zur schriftlichen Fixierung von Gewohnheitsrechten, deren Geltung Cipolla im Sinne der in den internationalen Kreisen der Universitätslehrer gepflegten gelehrten Tradition grundsätzlich verfocht, wirkte sich gewiß fördernd aus. Trotzdem bleibt die Anwendung der statutarischen Grundsätze in einer erstaunlich traditionellen Restriktion verhaftet; anders als das durchgehende Postulat nach einem Urteilen im Verständnis des gesetzgeberischen Willens findet sich die in den theoretischen Schriften geforderte *extensio* in der Praxis nur beschränkt realisiert. Basis für die permanente Suche Cipollas nach der theoretisch und praktisch annehmbarsten Umsetzung gesetzter Normen war selbstverständlich eine tiefe Erkenntnis von der vielschichtigen Verflechtung partikulärer und gemeinrechtlicher Verordnungen. Der Blick auf den Zweck der Statuten, nämlich dem gemeinen Nutzen zu dienen und ein konkretes fallbezogenes Recht zur Verfügung zu stellen,

113 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 54v: *secundum statuta et consuetudines civitatis Catari et de iure statutorum, legum et antiquarum consuetudinum civitatis Catari.*

114 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 24r: *consuetudo sic scripta habet vim statuti.*

115 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 24r: *Nam si voluissent statuentes super hoc ius novum condere, hoc statuissent per viam statuti sicut in aliis fecerunt. Sed quia noluerunt aliquid in hoc de novo condere sed solum ostendere consuetudinem hactenus observatam, posuerunt eam inter alias consuetudines in statutis descriptas.*

116 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 24r: *Nec obstat, si dicatur, quod illa consuetudo tanquam statutum non ligat nisi a. 1060 citra quo tempore statuta communis Verone fuerunt reformata et publicata und ibid.: Tamen negari non potest, quod civitas in dicta consuetudine scripta fatetur dictam consuetudinem fuisse et esse de 1450. Et sic ita fuisse observatum et practicum ad minus per X. annos.*

verhinderte aber mit den daraus abgeleiteten Kriterien wie Akzeptanz und Gerechtigkeit ihre absolute Dominanz und eine leichtfertige Ausdehnung der Normierungen auf Fälle, die es strenggenommen nicht umfaßte.

3. Venezianische Souveränität und Eigenständigkeit der Städte in der Terraferma

Bezüglich der Anerkennung der venezianischen Souveränität unterscheidet Cipolla gemäß verschiedenen Äußerungen in seinen Kommentaren (insbesondere einer paduanischen Vorlesung von 1460) und im Servitutentraktat klar zwei Ebenen¹¹⁷: Stärker als sein Lehrer Paolo di Castro, der zur Reflexion über das Wesen des venezianischen Staates mit Nachdruck angeregt hatte, versuchte er in Übereinstimmung mit den Prinzipien der romanistischen Tradition, die venezianischen Institutionen als einzigartiges System mit einem perfekt funktionierenden Aufbau zu definieren. Gleichzeitig war er bestrebt, die Souveränität der venezianischen Republik durch das gemeine Recht zu untermauern und ihre Unabhängigkeit vom kaiserlichen Recht zu betonen. Dieser juristisch und politisch notwendigen Anerkennung der venezianischen Souveränität an sich wird andererseits die romanistische Tradition der unterworfenen Städte der Terraferma als Träger einer eigenständigen Ordnung (symbolisiert in den Statuten) gegenübergestellt. Dieser innere Widerspruch bleibt zumindest im theoretischen Schrifttum ungelöst.

In den praktischen Fallentscheidungen konnte sich Bartolomeo der heiklen Frage aber nicht mehr entziehen. Trotz des unerläßlichen Zustimmungsrechts der Serenissima vor dem Inkrafttreten von Statuten¹¹⁸ stimmten städtische Gesetze und Dogenerlasse aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen nicht immer so idealtypisch überein, wie dies für eine Forderung nach Pachtzahlungen in Kriegszeiten zutraf, die in Verona laut gutachterlicher Entscheidung gemäß gemeinem Recht, Dogenerlaß und dem in die Statuten übernommenen Gewohnheitsrecht (*de iure communi, ex forma literarum ducalium et ex consuetudine in scriptis redacta et in statutis Verone inserta*) zu leisten waren¹¹⁹. Aldo Mazzacane, der bereits die Haltung einiger Juristen der Terraferma zur Anerkennung der venezianischen Souveränität analysierte¹²⁰, enthüllte bereits den aus der Situation der Beherrschten verständlichen Drang, die rechtliche Oberherrschaft und die Zentralisierungsbestrebungen Venedigs durch die Akzentuierung kommunaler und feudaler Traditionen zu begrenzen sowie obendrein zwischen rechtmäßiger und politischer Souveränität zu unterscheiden. Zur Verwirklichung dieses argumentativ verfochtenen Ziels waren fallbezogene Gerichtsentscheide aber sicherlich wertvoller als elitäre Theorien, die oft nur schwer den Weg zur praktischen Anwendung fanden.

Die Gutachten des Veroneser Statutenreformators und venezianischen Gesandten sind prinzipiell von der pragmatischen Überzeugung geprägt, daß städtische Bestimmungen und

117 Vgl. MAZZACANE, Lo Stato (wie Anm. 6) S. 596–601.

118 Die prinzipielle Notwendigkeit der venezianischen Zustimmung wird auch in den Rechtsgutachten explizit artikuliert, vgl. u. a. CAEPOLLA, Consilia in iure civili 1, cons. 34, f. 35v.

119 CAEPOLLA, Consilia in iure civili 1, f. 24r.

120 MAZZACANE, Lo Stato (wie Anm. 6) S. 598ff.; ID., Rechtswissenschaft (wie Anm. 6) S. 155–159; vgl. auch VARANINI, Gli statuti (wie Anm. 4) S. 309–312 zu Cipolla.

Erlasse einer übergeordneten Herrschaft zu vereinen waren, wenn einerseits die Gemeinde die Suprematie und andererseits die übergeordnete Staatsgewalt die kommunale Rechtskodifikation anerkannte. Freilich erkannte Cipolla Venedigs Recht an, bei der formalen Statutenbestätigung Ergänzungen vorzunehmen und sich Ausnahmen von der Regel vorzubehalten¹²¹. Die subsidiäre Funktion von Dogenerlassen akzeptierte Cipolla beispielsweise, als er zustimmte, daß sowohl die Abwesenheit aus dem Distrikt von Padua als auch die Unkenntnis eines Verwandtschaftsverhältnisses Gründe wären, welche die Frist für eine Klageerhebung im venezianischen Sinne auf ein volles Jahr verlängerten.

In einer in den Veroneser Statuten sogar offiziell festgelegten Hierarchie der Gewichtung der Rechtsquellen vor Gericht waren die venezianischen Dekrete allerdings nicht wie das römische Recht und die *Glossa ordinaria* des Accursius als subsidiär die Statuten ergänzende Rechte aufgenommen¹²². Ausgiebig erörterte Cipolla deshalb die statutarischen Bestimmungen seiner Heimatstadt zur Geschäftsführung eines eingesetzten Vormunds, ohne auf den Inhalt der kurz angeführten, einschlägigen venezianischen Dekrete überhaupt einzugehen, auch wenn die Entscheidung, die er dem Gericht nahelegte, letztendlich beide dem gemeinen Recht überordnete¹²³. Unmittelbarere Kontroversen zwangen hingegen zu klaren Entscheidungen, die wiederholt mit dem Vorrang des städtischen Rechts vor den weniger systematischen Dogenerlassen endeten. Ein Gutachten für den Podestà in Ravenna (seit 1441 unter venezianischer Oberherrschaft) untersuchte beispielsweise die Verbindlichkeit eines venezianischen Edikts vom letzten Februartag des Jahres 1457, mit welchem die Repräsentationspflicht für Immobilien innerhalb der Stadt auf den ganzen Distrikt ausgedehnt werden sollte¹²⁴. Die Anwendung dieser venezianischen Erweiterung in Ravenna scheiterte daran, daß sie im beanspruchten Geltungsbereich nicht veröffentlicht oder gar rezipiert worden war. Für die Durchsetzung einer zentralen Regelung in den lokalen Bezirken setzte Cipolla also voraus, daß sie öffentlich bekanntgegeben und (ähnlich wie bei den Wollwebern von Mantua) durch die örtliche Rezeption vom Volk akzeptiert wäre¹²⁵.

Ebenso delikats war eine Anfrage eines Podestà aus Treviso, auf welche bereits Gian Maria Varanini die Aufmerksamkeit lenkte¹²⁶. War die Tötung eines durch seine Gewalttätigkeiten berüchtigten Verbannten erlaubt, wenn er sich näher als 15 Meilen an dasjenige städtische Territorium annäherte, aus dem man ihn ursprünglich ausgewiesen hatte? Und wer war für die

121 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 43, f. 45v: *Nam illustrissimus dominus dux venetiarum, quando confirmavit dictum statutum, addidit haec verba.*

122 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 32, f. 32v: *forma statuti, quod vult, quod indices communis Verone debeant indicare primo secundum statuta Verone et eis deficientibus secundum iura romana et eis deficientibus secundum glossam Accursii approbatas per Accursium, unter mehrmaliger Betonung der Dominanz der Statuten (wie opinio Accursii tenenda est secundum formam statuti Veronensis).*

123 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 32, f. 32r: *consilio sapientis vigore statuti veronensis et literarum ducalium; und ibid. f. 33v: Nam ex forma literarum ducalium et ex forma statuti 982 liber statutorum veronensium.*

124 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 47, f. 47v: *an litere ducales date ultimo Februarii 1457, que disponunt, ut statutum Ravene loquens de presentatione fienda de bonis immobilibus existentibus in civitate Ravene habet locum etiam in bonis immobilibus existentibus in civitate et districtu Ravene, locum habeant in casu nostro, maxime cum dicatur, quod nunquam fuerit Ravene publicate.*

125 Ibid. f. 47v: *dicte litere ducales nunquam fuerunt acceptate per populum Ravene, ergo videtur, quod observari non debent, und ibid. f. 48r: statutum requirat publicationem.*

126 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 8, S. 27–28; vgl. VARANINI, *Gli statuti* (wie Anm. 4) S. 310.

Rechtsprechung verantwortlich, da sowohl die verschiedenen städtischen Gesetze (in Treviso im Sinne einer ungestraften Tötung) als auch mehrere Dogenerlasse, insbesondere eine Festlegung der *Rogati* von 1444 und eine Dogenerklärung von 1446, welche ausschließlich die Gefangennahme eines Verbannten in der besagten 15-Meilen-Zone erlaubte, die Bedingungen regelten? Der aus Treviso Verbannte lebte seit längerem auf Paduaner Gebiet, auf dem man ihn auch umbrachte. In diesem Kompetenzkonflikt unterstützte Cipolla den Trevisaner Podestà, der aufgrund der Statuten die Zuständigkeit an sich gezogen und in einem Urteilspruch die Tötung des Verbannten ungestraft gelassen hatte. Aus einer weiteren Bemerkung (*si esset bannitus ab omnibus civitatibus imperii Venetorum, quia tunc ubique in imperio Venetorum posset occidi*¹²⁷) ist zu schließen, daß Cipolla das venezianische Herrschaftsgebiet als eine Summe von *civitates* verstand, die unabhängig voneinander ihr Rechtswesen organisierten. So wußte der Gutachter sehr wohl zwischen der Verbannung aus einer einzigen Stadt und dem gesamten venezianischen *dominium* zu unterscheiden, wenn er bestreitet, daß die vom Vierzigerrat mit den Worten *perpetuo sit bannitus* bestätigte Verbannung eines Delinquenten aus Vicenza automatisch auf alle Teilgebiete der Serenissima zu übertragen sei¹²⁸. Die rechtliche Selbständigkeit der Kommunen blieb in beiden Fällen möglichst weitgehend gewahrt.

Verbunden mit der Frage nach der Präferenz von Stadtrecht oder Dogenerlaß war freilich auch die Unsicherheit, ob die für die Statutenauslegung gültigen Grundsätze auch auf venezianische und herzogliche Erlasse zu übertragen waren. Ein im Februar 1460 für den Podestà von Treviso ausgestelltes Gutachten beurteilte das von zwei verschiedenen Personen geltend gemachte Vorkaufsrecht bezüglich eines Grundstücks, das eine gewisse Berta veräußern wollte. Die Kaufwilligen waren ein Grundstücksnachbar, der sich auf das in den Statuten und den *provisiones ducales* verankerte Vorkaufsrecht eines Anrainers berief, und eine Nichte der Verkäuferin, die ihr Verwandtschaftsverhältnis anführte, um ihr Vorrecht nach den *provisiones ducales* anzumelden. Die Streitfrage kulminierte im Bemühen um die richtige Interpretation der von der Provenienz her unterschiedlichen Gesetze¹²⁹. Cipolla löste den Fall durch den Nachweis eines interpretativen Unterschieds beider Rechtstypen, die zwar prinzipiell beide in ihrer wörtlichen Bedeutung nach dem gemeinen Recht auszulegen seien, aber im vorliegenden Fall eine unterschiedliche gesetzgeberische Absicht widerspiegeln¹³⁰. Der Richter sollte deshalb das Grundstück der Nichte zusprechen; diese Entscheidung dürfte letztendlich eine Dominanz des venezianischen Rechts implizieren.

Die präzise Stellung Venedigs in Cipollas Anschauung über das komplizierte Rechtssystem seiner Zeit genauer fassen zu wollen, ist allerdings schwierig. Die fallbezogenen

127 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 8, S. 28.

128 Ibid. cons. 16, S. 52–54; vgl. VARANINI, *Gli statuti* (wie Anm. 4) S. 310.

129 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 62, f. 68r: *maior dubitatio est, an vigore dictarum duarum provisionum ducalium, que loquuntur de prole, sit eadem significatio et videtur dicendum, quod sic quia verba statutorum in dubio debent intelligi secundum propriam significationem* (...) [nach D.32.69., D.3.5.3.1. und Baldus zu C.6.16.1.] *quod verba statutorum debent interpretari secundum ius commune.*

130 Ibid. f.68r: *Et verba statutorum seu provisionum in dubio intelliguntur secundum propriam significationem datam de iure communi, ut dictum est supra; tamen in casu nostro concludendum est contrarium, ex quo ex verbis provisionum manifeste apparet, quod facientes illas provisiones intellexerunt, quod verbum proles comprehendat etiam collaterales; quia ubi de mente loquentis vel statuentium constat est recedendum a propria verborum significatione.*

Entscheidungen erlaubten eine außerordentliche Flexibilität auf dem unter Juristen kontrovers diskutierten Feld. Schloß die Einordnung des Dogen als *princeps* einen universalen Herrschaftsanspruch ein oder wurden die praktischen Konsequenzen bestritten? Noch heikler als der Vorschlag einfacher Gerichtsentscheide war die Begutachtung von Appellationen, die im Zuge der praktischen Ausrichtung der Dominante gegenüber den unterworfenen Kommunen stärker an zentralistische Bemühungen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung gebunden waren. Im Zuge einer Appellation vor dem Gericht in Vicenza, für welches der Podestà persönlich das Gutachten anforderte, bestanden die drei Söhne von Ser Petrus de Chadamusto aus Lodi gegenüber dem Ritter und Doktor Ludovicus de Portis erfolgreich auf die ihnen vom venezianischen Dogen und Zehnerrat zugestandenen Provisionen. Der Gutachter überließ die Auslegung dieser Zugeständnisse dem Dogen (*princeps*) und dem kleinen Zehnerrat¹³¹, die das Privileg begründet hatten.

Bereits nach dem Digestenkommentar von Bartolus gehörten die Venezianer zu einer der »vier Gruppen, die sich von der direkten Jurisdiktion des Kaisers befreit hätten, ohne damit aber ihre Zugehörigkeit zum *populus Romanus* zu verlieren«¹³². Noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts äußerten sich führende Paduaner Juristen wie Giacomo Alvarotti aber nur ungerne über das althergebrachte »Motiv der Unabhängigkeit Venedigs vom Kaiserreich«¹³³. Der Anspruch der venezianischen Republik auf ein autonomes *merum et mixtum imperium*¹³⁴, welches der Doge bei Belehungen auch an Adelige übertragen konnte¹³⁵, findet sich in Cipollas Gutachten dann auch nicht gegenüber einer der Städte, sondern nur bei der relativ unverfänglichen Bestätigung einer Feudalherrschaft über Dörfer in der Terraferma. Cipolla bescheinigte den dazugehörigen Vasallen, deren Rang als *nobiles* er ausdrücklich akzentuierte¹³⁶, eine autonome Gerichtshoheit, um damit dezidiert die Zuständigkeit des übrigen zum Reich gehörenden Brixener Gerichts, vor dem die Einwohner der *villa* Bagolino wegen Blasphemie angeklagt waren, auszuschalten. Venedig konnte also kaiserliche Rechte verleihen. Dies ist jedoch nicht allzu erstaunlich, wenn man bedenkt, daß die Mehrheit der Juristen bereits im 14. Jahrhundert die Exemption aller italienischen Kommunen vom Imperium erklärt hatte¹³⁷.

131 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 64, S. 293–295; hier S. 294: *licet esset pro eius declaratione recurrendum ad Principem et ad Illustrissimum Consilium X, quod illam provisionem concessit, quia ad ipsum spectaret interpretatio.*

132 WALTHER, Helmut G., Die Legitimität der Herrschaftsordnung bei Bartolus von Sassoferato und Baldus de Ubaldis, in: Erhard MOCK / Georg WIELAND (Hg.), *Rechts- und Sozialphilosophie des Mittelalters* (Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 12), Frankfurt am Main u. a. 1990, S. 121.

133 MAZZACANE, *Rechtswissenschaft* (wie Anm. 6), S. 156.

134 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 34, S. 141: *Non enim negari potest, quod Illustrissimus Dux Dominus Venetiarum habebat merum et mixtum imperium in dicta villa Bagolini, quam exercebat per suos Praetores.*

135 Ibid. S. 143: *Unde ex praedictis concluditur, quod Illustrissimus Dux dominus Venetiarum potuit illam Villam Bagolini et alias cum mero et mixto imperio magnificis Dominis de Lodrono concedere et ista etiam fuit eius intentio.*

136 Ibid. S. 141: *item ex qualitate personae vasallorum investitorum, qui erant nobiles.*

137 WALTHER, Helmut G., »Verbis Aristotelis non utar, quia ea iuristae non saperent.« Legistische und aristotelische Herrschaftstheorie bei Bartolus und Baldus, in: MIETHKE, Jürgen (Hg.), *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21), München

Interessanter wäre eher die Frage, wer im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Venedig und den Städten der Terraferma als Garant der römischen Rechtsordnung gesehen wurde. Und hier läßt Cipolla von Fall zu Fall unterschiedliche Ansätze ohne einen systematischen Zusammenhalt erkennen; dies bedeutet aber immerhin, daß er Venedig nicht prinzipiell ein Vorrecht einräumte. Die Macht des Kaisers hingegen wirkt in den Gutachten, soweit überhaupt erwähnt, vielfach begrenzt. Nach Cipollas neapolitanischen Allegationen vom 15. Dezember 1457 galt ein kaiserliches Privileg, welches Veroneser Waisen verliehen war, nicht außerhalb ihres Wohnsitzes¹³⁸, weder im Königreich Neapel noch vor dem in Trani eingesetzten venezianischen *index specialis*. Die Begründung ist einsichtig: wer keinen Übergeordneten anerkenne, könne auch kein fremdes Privileg tolerieren¹³⁹.

Von den venezianischen Bürgern fordert der Veroneser Jurist freilich aufgrund der Einzigartigkeit und unbedingten Gültigkeit ihrer Staatsordnung die absolute Unterordnung unter die Staatsgewalt. Dies zeigt nicht nur die Beweisführung im Falle eines venezianischen Podestà, der, in persönliche Feindschaften verstrickt, vor Gericht gefordert und trotz seiner Unschuld verurteilt wurde.¹⁴⁰ Gegeben waren folgende Fakten: Ein namentlich ungenannter Podestà hatte in einem Strafrechtsprozeß einige Personen angeklagt, die sich daraufhin gegen ihn verschworen. Sie kauften aus Rachsucht einige Zeugen für die notwendigen Falschaussagen gegen den Podestà, der, obwohl er auch unter Folter kein Vergehen eingestand, zu einer Kerker- und Geldstrafe verurteilt wurde. Nach der gelungenen Flucht aus seinem Gefängnis in die Romagna wurde er vom Rat mit der Verbannung aus dem venezianischen Gebiet belegt. Erst nach 13 Jahren offenbarten seine Ankläger die Falschanklage, und die Zeugen gestanden ihre aus persönlichen Motiven (wie Feindschaft mit der Familie) erfolgten Falschaussagen öffentlich ein. Daraufhin beabsichtigten die Ehefrau und die Söhne des ehemaligen Podestà, gerichtliche Schritte gegen die eigentlichen Mißetäter zu unternehmen, um den Ehemann und Vater zu rehabilitieren. Unklar war nun, ob die Familienangehörigen zu diesem Schritt berechtigt waren und welche Vorgehensmöglichkeiten gegen die Verursacher der ungerechtfertigten Verurteilung bestanden. Das Problem war, daß der entflozene Podestà trotz wiederholter Aufforderungen nicht in seinen Kerker zurückgekehrt war; die noch andauernde Verbannung war also letztendlich die Folge seines eigenen Ungehorsams.

In verschiedenen Argumentationsschritten versuchte nun der Gutachter den Handlungsspielraum des ehemaligen Podestà und seiner Angehörigen auszuloten. Prinzipiell konnte sich der Podestà in einem Syndikatsprozeß aber nur selbst verteidigen; dies wäre aber nur möglich, wenn er von seiner Verbannung begnadigt sei. Ein zwingender Grund, die Angelegenheit nochmals vor Gericht zu bringen, sei höchstens die Pflicht der Richter, das Vergehen der Falschaussage der Zeugen zu untersuchen und auf diese Weise den Prozeß nochmals aufzurol-

1992, S. 111–126; ID., Der gelehrte Jurist und die Geschichte Roms. Der Traktat *De regimine civitatis* des Bartolus von Sassoferato als Zeugnis des städtischen Selbstbewußtseins Perugias, in: Dieter BERG / Hans-Werner GOETZ (Hg.), *Ecclesia et Regnum*. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale, Bochum 1989, S. 297.

138 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 64, f. 73r: *quia illud privilegium, quod est concessum pupillis Veronensibus ab imperatore, quod non possint trahi extra domicilium vel forum suum.*

139 Ibid. f. 73r: *tanquam non recognoscens superiorem in regno, non posset tollere privilegium.* Vgl. auch ibid. f. 70r: *quia licet consul venetorum sit index specialis in regno quando Veneti et eorum subditi conveniuntur, tamen non tollitur, quin rex possit esse index, cum in regno sit index generalis.*

140 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, S. 70–72, cons. 20.

len¹⁴¹. Absicht müsse es sein, ein öffentlich kundig gewordenes Verbrechen zu verfolgen und nicht die Unschuld des Ehemannes und Vaters zu verteidigen. Für eine Wiederaufnahme des Prozesses war es also (juristisch gesehen) notwendig, eine andere, vor der Flucht des Verurteilten begangene Straftat zum Anlaß zu nehmen, um die Unschuld des Verbannten zu erweisen. Das persönliche Schicksal des Podestà unterstand also vollkommen dem Vertrauen in die venezianische Staatsgewalt.

Insgesamt dürfte die Überzeugung Cipollas von der Einzigartigkeit der venezianischen Herrschaft (*dominium*) der Einstellung entsprochen haben, welche (gemäß den Untersuchungen von Gian Maria Varanini) die meisten Juristen der Epoche vertraten¹⁴². Noch deutlicher belegt dies ein Consilium, in dem er die geforderte Äquivalenz zwischen *consiliarius* und *decurio* negierte und dadurch den *consiliarii* der Städte der Terraferma die angestrebten Sonderprivilegien der venezianischen Amtsträger verwehrte¹⁴³. Grundlage seien nämlich die Privilegien, welche die Kaiser speziell nur den Bürgern Venedigs zugestanden hatten¹⁴⁴. Die staatliche Ordnung Venedigs galt als unvergleichlich, auch wenn sich die Einheit des Staates auf eine vielfältige Verflechtung von Verordnungen zurückführte. Es war ein kluger Schachzug der Serenissima gewesen, den meisten Städten in der Terraferma den bestehenden *Status quo* ihrer Gesetzgebung zu garantieren, nachdem sich die ersten Bemühungen einer verstärkten Durchsetzung in der Anfangsphase nicht allzu erfolgversprechend angelassen hatten. Damit verzichtete Venedig auf den Versuch, ein abstraktes Konzept eines vereinigten und zentralistischen Staates verwirklichen zu wollen. Dank der pragmatisch abwartenden und praktisch orientierten Ausrichtung Venedigs kamen Dogenerlasse und zentrale Verordnungen in der Rechtspraxis zunehmend subsidiär zu Anwendung.

Wie die anderen Juristen in der Terraferma war Bartolomeo Cipolla nicht nur bei der Statutenreform, sondern auch als Gutachter bestrebt, die Macht des venezianischen Staates durch die Betonung der Rechte der *civitates* zu begrenzen. In Zweifelsfällen akzentuierte er deshalb vorsichtig die Dominanz der Statuten, sei es gegenüber Dogenerlassen oder allgemeinen Regelungen des römischen Rechts. In diese Richtung tendierte klar ein Votum, in welchem er die Zuständigkeit des Trienter Gerichts für die Verurteilung von zwei aus dem Distrikt von Verona und dem venezianischen Herrschaftsgebiet verbannten Mördern ablehnte, die nach ihrer Gefangennahme durch Trienter Offizialen nicht einfach vor das lokale Gericht gestellt und zur Todesstrafe verurteilt werden durften¹⁴⁵. Auch wenn der Interpretationsspielraum der Gutachter nicht allzu groß war, wußten die Juristen der Terraferma doch, ihn in der Rechtsanwendung zugunsten einer städtischen Bewegungsfreiheit zu nutzen, ohne

141 Ibid. S.72: *Quinto casu principali aut uxor et filii non veniunt ad defendendum innocentiam condemnati et iudicium in se suscipiendum, sed veniunt ad informandum iudicem de innocentia condemnati et ad hoc, ut iudex possit veritatem inquirere et falsitatem testium, si qua est punire, et in consequentiam etiam postea condemnatum absolovere iuxta iuris formam.*

142 Vgl. VARANINI, Gian Maria, *Il distretto veronese nel Quattrocento. Vicariati del comune di Verona e vicariati privati*, Verona 1980, S. 128–134.

143 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 39, S. 137–147 (auch in: *Criminalium consiliorum, Venetiis 1575*, f. 159r–170r); vgl. DONATI, *L'idea di nobiltà* (wie Anm. 15), S. 26f. Anm. 49; VARANINI, *Il distretto* (wie Anm. 142) S. 128–134.

144 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 39, S. 141: *cives illius civitatis sunt ab imperatoribus privilegiati, ut consuetudines antiquas observent*; vgl. auch *ibid.* S. 145.

145 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 58, S. 180–186.

allerdings die venezianische Oberherrschaft grundsätzlich abzuschütteln. Die *Serenissima*, *non recognoscens superiorem*, war fraglos eine Vormacht, welche die weitgehend autarken Kommunen zu einer übergreifenden Staatsform verband und den ursprünglich als Garanten des römischen Rechts fungierenden Kaiser ersetzte. Ein Jurist, der aus Karrieregründen seine Arbeitskraft beiden Seiten anbieten wollte, mußte von Fall zu Fall die theoretisch und praktisch annehmbarste Lösung eruieren.

4. Beurteilung von Kriminalfällen

Die feingliederte Hierarchie der Rechtsquellen kam zudem ins Wanken bei der Beurteilung von Vergehen, die mit Körper- und vor allem Todesstrafen zu ahnden waren. Unter dem Leitspruch *Et melius est nocentem absolvere quam innocentem condemnare*¹⁴⁶ betonte Cipolla nachdrücklich den Wert des Individuums, das, wenn die Schuld nicht eindeutig erwiesen sei, der unwiderruflichen Todesstrafe entrinnen sollte. Da es sich um Leben und Tod eines Menschen handle (*quia de vita et morte hominis agitur*¹⁴⁷), sei ein solches Urteil mit größter Behutsamkeit und Achtsamkeit anzugehen, auch wenn – wie nach der Tötung eines unbekanntes Bettlers in Treviso, den zwei Brüder eines Nachts bei der Rückkehr aus dem Wirtshaus schlafend auf einer Bank in ihrem Haus vorgefunden hatten – bei der Aufrollung des Falls nach 30 Jahren das Geständnis eines Mittäters vorlag. Zornentbrannt hatten die Brüder den Bettler aus dem Haus geworfen, und einer ihrer Söhne namens Angelo, der angetrunken und unzufrieden über den Zustand der öffentlichen Straße vor den Toren der Stadt hinzukam, attackierte den Bettler am Kopf mit einer eisernen Lanze. Da der Verletzte mit einer Anklage drohte, beschlossen die beiden Brüder, ihn zum Schutze von Angelo, des nunmehr 30 Jahre später wegen Beihilfe zum Mord Angeklagten, umzubringen. Trotz der anfänglichen Weigerung, bei der Ermordung behilflich zu sein sowie Schaufel und Spaten zu tragen, beteiligte sich Angelo (nach eigener Aussage) zuletzt zumindest beim Eingraben des Leichnams. Zu überprüfen war die Geltung der einschlägigen Treviser Statuten, die gemäß Cipolla nach dem allgemeineren Gemeinrecht mit seinen mildereren Bestimmungen zu interpretieren waren¹⁴⁸. Das vorgeschlagene Urteil lautete gegen die Todesstrafe, aber für eine Körperstrafe, nämlich die Amputation der rechten Hand, in Verbindung mit Verbannung¹⁴⁹.

Die besondere Geneigtheit, in Kriminalfällen nach dem subsidiären römischen Recht zu urteilen, läßt sich auch in weiteren Gutachten Cipollas fassen. Einen vor 20 Jahren begangenen Mord in Verona hätte der Täter, der sich seitdem außerhalb von Stadt und Distrikt Verona aufgehalten hatte, nicht aus Verschlagenheit, sondern im Leichtsinne und Scherz (*non ...*

146 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 64r und f. 65v; *Consilia criminalia* 3, S. 86 und bes. S. 95 in Verbindung mit dem Ausdruck der persönlichen Betroffenheit: *Postremo ad idem dicendum me movet illa vulgaris regula, quae dicit: Melius est (...) [nach Dig. 48.19.5].*

147 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 27, S. 93.

148 *Ibid.* S. 96: *sed statuta praedicta non ita loquuntur generaliter, sed simpliciter; ergo debent intelligi secundum ius commune.*

149 *Ibid.* S. 96: *quod pro toto suo excessu poena amputationis manus dextrae, seu in qua plurimum potest, puniatur et quod banniatur de terra vestra Asuli et eius districtu.*

dolose, sed per lasciviam seu iocose) begangen; deshalb sei nicht die von den Statuten vorgesehene Todesstrafe angebracht, sondern eine Verbannung von höchstens 15 Jahren, wobei das Statut nach dem gemeinen Recht zu interpretieren sei¹⁵⁰. Der Rückgriff auf das römische Recht und insbesondere ein Reskript von Kaiser Traian zeigt sich, *quia in dubio debemus interpretari in meliorem partem*, auch im Fall einer Verwundung mit Todesfolge bei einem Streit in Treviso, den Cipolla am letzten Märztag des Jahres 1459 zu begutachten hatte¹⁵¹. Leitmotiv seiner Argumentation war der alte Grundsatz *In dubio pro reo*. Obwohl bei Mord nach dem gemeinen Recht generell die Todesstrafe drohte und die Statuten von Brixen entweder Todesstrafe oder Verbannung vorsahen, wäre im speziellen Fall, da das Opfer den Streit auslöste und damit ein Totschlag aus Notwehr vorliege¹⁵², aufgrund mildernder Umstände für eine Geldstrafe zu votieren. Bei einem Inzest, der nach den Statuten von Brixen bei engem Verwandtschaftsgrad mit der Todesstrafe zu ahnden wäre (*puniri ultimo supplicio*¹⁵³), lautete die Empfehlung für den Urteilsspruch des Podestà und Gerichtshofs von Brixen gegen eine Todes- oder Körperstrafe und für eine Geldstrafe. Und die Auswertung zahlreicher konträrer Zeugenaussagen führte zum Vorschlag einer Geldstrafe angesichts eines Totschlags, der sich bei einem Streit zwischen betrunkenen Bauern auf dem nächtlichen Nachhauseweg aus einem Wirtshaus ereignete, als es zu bewaffneten Auseinandersetzungen außerhalb der Stadttore von Vicenza kam; der Hauptverdächtige hatte seine Schuld auch unter Folter bestritten, und der Tatverlauf war nicht mehr genau zu ermitteln¹⁵⁴.

Im Vergleich zu seinen Paduaner Kollegen war die Neigung des Veroneser Rechtsgelehrten zur Gerechtigkeit aber größer als zur Milde. Zu greifen ist dies im Vergleich mit zusätzlichen Gutachten von Antonio Roselli, Francesco Capodilista und Angelo di Castro¹⁵⁵ im Falle einer Anstiftung zu einem Mord in Vicenza, bei der Cipolla sowohl den inzwischen geflohenen Mörder als auch seinen der Beihilfe überführten Diener und den Drahtzieher des Verbrechens enthaupten lassen wollte, während die anderen Gutachter mit Ausnahme von Angelo di Castro den Initiator nur mit Verbannung oder Exil bestrafen wollten, da er nur die Verwundung seines Feindes und nicht die Ermordung angeordnet hatte. Trotzdem sprach Cipolla nach eigenen Aussagen nur ungern die Todesstrafe aus¹⁵⁶. Immer wieder betonte er die hohe Verantwortung der Juristen in strafrechtlichen Prozessen, bei denen das Leben eines Menschen auf dem Spiel stehe. Die größte Gefahr eines schwerwiegenden Irrtums sah er für

150 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 31, S. 111–112.

151 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, cons. 60, f. 65v: *Nam rescripsit divus Traianus imperator satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem condemnare, ut dicit Vulpianus iurisconsultus in l. absentem in priv. ff. de penis (D.48.19.5.)*.

152 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 29.

153 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 68, S. 211–213.

154 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 32, S. 112–119.

155 Namentlich erwähnt in CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 34, S. 120; Vgl. *ibid.* cons. 35 (ohne Namen, möglicherweise von Antonio Roselli), cons. 36 von Francesco Capodilista und cons. 37 von Angelo di Castro, ausgestellt am 14. Mai 1549. Auch cons. 38 von Francesco Michele Maggiore behandelt denselben Fall.

156 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 39, S. 140: *Licet non consueverim libenter in casu capitali, ut quis ad mortem debeat condemnari consulere*.

Gutachter und Richter in den Kriminalfällen¹⁵⁷. Nicht zuletzt deshalb sei der Richter speziell an seine Pflicht zu gemahnen, die Wahrheit zu eruieren¹⁵⁸. Die Folter von Zeugen sei dafür durchaus ein probates Mittel¹⁵⁹.

5. Standesbewußtsein und Begünstigungen des Adels

Daß Cipolla, selbst Adeliger aus einer Stadt der Terraferma, nicht abgeneigt war, das etablierte Gleichgewicht mit den Vorrechten des eigenen Standes zu wahren, liegt auf der Hand. In seinem Traktat *De imperatore militum eligendo*, einer Apologie der adeligen Lebensform, beschäftigt er sich mit der Frage nach der Beschaffenheit von Nobilität (*in quo consistat nobilitas*)¹⁶⁰. Als konstitutiv für den Adel betrachtet er drei Faktoren, nämlich Geburt (*nativitas*), Ehren (*honores*) und Reichtum (*divitiae*), die er in Verbindung mit den humanistisch beeinflussten Aspekten Tugend (*virtus*) und Würde (*dignitas*) bringt. Im Gegensatz zu den Juristen des 14. Jahrhunderts unterscheidet Cipolla jedoch demonstrativ die Begriffe *dignitas* und *nobilitas*, die er entgegen ihrem traditionell relativ synonymen Gebrauch¹⁶¹ mit zwei vollkommen unterschiedlichen, fast konträren Vorstellungen identifiziert. Den im 15. Jahrhundert gerade für Venedig heiß diskutierten Widerspruch zwischen den Privilegien des Adels und der Souveränität des Fürsten (*principis*) löst er dadurch, daß er im Gehorsam gegenüber dem Willen des Fürsten keine Verminderung der Ehre des adeligen Individuums erblickt¹⁶². Ausgehend von der absoluten Macht des Fürsten als Gesetzgeber¹⁶³ fordert er für den Fall ernsthafter Auseinandersetzungen zumindest theoretisch die Unterordnung des Adels.

Verschiedene dieser Aspekte spiegeln sich einprägsam in der Konsiliarpraxis. Insbesondere die Unterordnung der Adligen unter die Suprematie des Fürsten, dessen Amtsgewalt er für die norditalienischen Stadtstaaten mit der des Kaisers gleichsetzt, ist sogar ein konstanter Faktor, von dem er in der Rechtspraxis nicht abweicht. Grundsätzlich sei deshalb das Privileg eines Fürsten ausgedehnt zu interpretieren (*privilegium principis in dubio debet latissime interpretari*¹⁶⁴); nur im äußersten Zweifelsfall sei das gemeine Recht zur Deutung eines Privilegs und

157 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 65, S. 207: *maius periculum est in causa criminali quam in causa civili*.

158 *Ibid.* S. 207: *index debet laborare pro veritate invenienda*.

159 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 60, S. 190–1 mit der ersten Teilfrage, ob die Folter von Zeugen zur Ermittlung der Wahrheit erlaubt sei.

160 Bartholomeus CAEPOLLA, *De imperatore militum eligendo*, in: *Tractatus illustrium in utroque tum pontificii, tum ceasarei iuris facultate iurisconsultorum* 16, Venetiis 1584, f. 308–320; vgl. BUKOWSKA GORGONI, Eine Studie (wie Anm. 15) S. 50–80, bes. S. 65–74; PIANO MORTARI, *Sulla nobiltà del Quattrocento* (wie Anm. 15) S. 185–229.

161 Vgl. DONATI, *L'idea di nobiltà* (wie Anm. 15) S. 15; MAZZACANE, *Lo Stato* (wie Anm. 6) S. 603 f. Eine Synthese der traditionellen Meinungen liefert ASCHERI, Mario, *La nobiltà medievale: nella glossa e in Bartolo da Sassoferrato*, in: ASCHERI, Mario, *Diritto medievale e moderno. Problemi del processo, della cultura e delle fonti giuridiche*, Rimini 1991, S. 55–80.

162 Vgl. DONATI, *L'idea di nobiltà* (wie Anm. 15) S. 15.

163 Vgl. DONATI, *L'idea di nobiltà* (wie Anm. 15) S. 15.

164 CAEPOLLA, *Consilia in iure civili* 1, f. 72r.

Reskripts subsidiär hinzuzuziehen¹⁶⁵. Viele Rechte, wie etwa die Legitimation, seien aber dem Fürsten oder dem Kaiser, den beiden als gleichrangig beurteilten Herrschaftsträgern, vorbehalten; selbst ein Graf (*comes*) dürfe sich diese Machtpositionen nicht anmaßen¹⁶⁶. Die Übertragung des theoretisch verfochtenen Standpunkts zur Vormachtstellung des Fürsten, der zweifellos mit dem venezianischen Dogen zu identifizieren ist, in den Rechtsalltag schien also keine Mühen zu bereiten.

Schwieriger war bereits die Bewertung der Zugehörigkeit zum Adel, da die als notwendig erkannten Eigenschaften nicht immer in der geforderten Idealkombination vorhanden waren. Der *nobilis vir* Aloysius de la Turre, ein Mantuaner Mitglied der ursprünglich aus Mailand stammenden bekannten und altehrwürdigen Familie Della Torre¹⁶⁷, die von den Visconti am Anfang des 14. Jahrhunderts in das Friaul vertrieben worden war, lebte beispielsweise in Armut. Dadurch bot er die entsprechenden Voraussetzungen für die Übernahme eines Legats; einige Zeit nach der Testamentseröffnung focht allerdings ein Rechtsgelehrter seine Eignung im Auftrag eines Mantuaner Konsortiums an, dessen Vermächtnis Aloysius zukommen sollte¹⁶⁸. Um die Tauglichkeit des offensichtlich zu diesem Zeitpunkt verarmten Adligen zu überprüfen, untersuchte Cipolla die *conditiones*, unter denen er das Legat erlangen konnte¹⁶⁹. An seiner damaligen Armut sei gemäß der Zeugenaussagen nicht zu zweifeln. Außerdem bestätigten Zeugen seine Zugehörigkeit zum Adel (*quod esset nobilis*) ebenso wie seine Abstammung aus einem Zweig der vornehmen Familie (*nobilis familia*) Della Torre. Auch das tägliche Tragen der entsprechenden Insignien und Waffen (*insignia seu arma*) sei bescheinigt, auch wenn er in der auserlesenen Chronik der Herren von Carrara nicht verzeichnet sei. Eine weitere erforderliche Qualität, die *bona conditio* des Leumunds, sei sogar im Übermaß, nämlich als *optima conditio*, vorhanden; dies gelte ebenso für die Bedürftigkeit. Die Bedingungen, daß nur ein amtsloser Armer von adeliger Familie (*pauper nobilis de sua familia* und *pauper de familia, qui esset sine officio*) das Vermächtnis empfangen dürfe, waren prinzipiell erfüllt. Nur die verlangte Amtslosigkeit traf nicht ganz zu, da er ein halbjähriges Amt mit einem Gehalt von 10 oder 20 Lb. innehatte, von dem er allerdings nicht bequem leben konnte. Interessant ist diese konkrete Definition eines *pauper* von Adel. Bartolomeo schätzte die Lebensunterhaltskosten für einen Adligen in Mantua durchschnittlich auf ungefähr 100 Dukaten pro Jahr, zumal Aloysius bereits im Alter von 55 Jahren sei und Frau und Kinder zu versorgen habe¹⁷⁰. Cipolla erklärte deshalb das Legat (selbstverständlich unter Abzug der bescheidenen Einkünfte) für gültig.

Selbst ein verarmter Adliger war nach Cipolla im Alltag berechtigt, gemäß seiner vornehmen Abstammung einen angemessenen Lebensunterhalt zu erwarten. Dieser Anspruch auf finanzielle Sicherheit bezog sich erst recht auf die Tochter eines Grafen (*comes*), der bei ihrer

165 Ibid. f.73v: *quia verba privilegii seu rescripti intelliguntur in dubio secundum iuris communis intellectum.*

166 Ibid. f.72r: *comes non habet potestatem legitimandi sicut princeps vel imperator nisi secundum verba privilegii sui.*

167 Vgl. SCHMIDT, Tilmann, Della Torre, in: REINHARD, Volker (Hg.), Die großen Familien Italiens, Stuttgart 1992, S. 219–224; SOLDI RONDININI, Gigliola, in: Lexikon des Mittelalters 3, München/Zürich 1986, Sp. 681–3.

168 CAEPOLLA, Consilia sive responsa 2, cons.27, S. 115–121.

169 Ibid. S. 116.

170 Ibid. S. 120; vgl. BUKOWSKA GORGONI, Eine Studie (wie Anm. 15) S. 68.

Heirat mit dem Ritter Antonius de Nogarolis aus Verona 1000 Dukaten als *dos* versprochen wurden¹⁷¹. Cipolla urteilte eindeutig, daß die Tochter das Recht habe, trotz der Konfiskation der Güter ihres Vaters ihre *dos*, insbesondere die Güter im Gebiet von Verona, einzufordern. Nach den Statuten folge eine *filia dotata* nämlich nicht in der Sukzession nach, sondern sei auszustatten, wobei diese Ausstattung von den Möglichkeiten des Vaters und der Würde des Gatten abhängt¹⁷². Im vorliegenden Fall bestimmten nicht nur die *dignitas* des Gatten, die sich über seine ritterlichen Insignien und seine Stellung als Erster in der Stadt definiere, sondern auch die *nobilitas* des Gatten, der aus der vornehmsten (*nobilissima*) Veroneser Familie und aus einem der distinguiertesten Häuser ganz Italiens stamme, die Größe der *dos*. Typisch für Cipolla ist diese betonte Unterscheidung zwischen der persönlichen *dignitas* des Mannes und der *nobilitas* der Familie. Ähnliches galt – freilich in anderer Weise – auch für die Braut aus dem Geschlecht der Veroneser Grafen Sambonifacio, einer der ältesten und einst mächtigsten Familien mit größter Anerkennung und ausgezeichneten Männern. Anstatt der männlichen *dignitas* bestehe ihre Qualität jedoch in ihrer Jungfräulichkeit. Daraus ließe sich der Anspruch auf die Auszahlung einer hohen *dos* entsprechend der Gewohnheit der Gegend, also der Stadt Verona, ableiten¹⁷³. Durch Zeugen verbürgt seien zudem Ehrsamkeit, Hochschätzung und Stand der Beteiligten: alle wären von höchstem Adel, reich, sehr würdige Männer wie Grafen oder Ritter und besäßen eine große Autorität¹⁷⁴. Es sei also offensichtlich, daß der Fiskus die *dos* ausbezahlen müsse.

Neben der traditionellen Nobilität berief sich Cipolla also auf die Kategorie der Dignität, die auf persönlichen Eigenschaften und Ämtern beruhte. Während sich die Zugehörigkeit zum Adel gleichermaßen auf Männer und Frauen erstreckte, also keine geschlechtsspezifischen Vorleistungen verlangte, war die Dignität ein Privileg der Männer. Beide Qualitäten zusammen (*nobilis* und *fide dignus*) dienten ferner als überzeugendes Argument für die Glaubwürdigkeit hochgestellter Persönlichkeiten¹⁷⁵. Diese aristokratiefreundliche Einstellung demonstrierte Bartolomeo wiederholt bei der Beurteilung adligen Verhaltens. Im Falle von Verbrechen zur Rettung der Ehre garantierten manche Statuten die Straffreiheit; dadurch legalisierten sie strenggenommen die persönliche Rache. Diese Auslegung der statutarischen Bestimmungen förderte Cipolla in Padua mit der Freisprechung eines Straftäters, der aus Vergeltungssucht einen Delinquenten umbrachte, der zu einer Geldstrafe von 200 Lb. – zur einen Hälfte an den Fiskus und zur anderen Hälfte an den Beleidigten zu zahlen – verurteilt und mittels eines Dogenerlasses davon dispensiert worden war. Die Anerkennung des Dogenerlasses

171 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 8, S. 30–34.

172 *Ibid.* S. 32: *dotari debet pro modo facultatum patris et dignitate mariti.*

173 *Ibid.* S. 32: *In casu nostro multa concurrant in favorem magnae dotis videlicet dignitas et nobilitas mariti, cuius familia de Nogarolis non solum nobilissima in civitate Veronae, unde originem trahit, sed etiam inter nobilissimas et generosas totius Italiae familias merito connumerari potest; concurrunt etiam dignitas ipsius mariti, quia est eques insignis et primarius in civitate nostra. Item vertitur nobilitas uxoris, quae est de familia Comitum de Sancto Bonifacio, quae quam antiquissima et olim potentissima et in maximo precio semper habita fuerit et viros excellentissimos habuerit; nemo est qui nesciat: adest pariter qualitas uxoris virginis, item consuetudo regionis, id est civitatis Veronae, in qua magnae dotes constituentur.*

174 *Ibid.* S. 33: *Praeterea adest dictorum testium honestas et aestimatio atque conditio; quia omnes nobilissimi sunt, non plebei, divites non egeni, dignissimi viri, videlicet Comes, alter Eques, tertius nobilissimus et magnae auctoritatis.*

175 CAEPOLLA, *Consilia sive responsa* 2, cons. 68, S. 309–313; bes. S. 311: *cui regulariter sit credendum.*

bezüglich der Geldstrafe bedeutete für Cipolla aber nicht automatisch die Aufhebung der nach den Statuten gleichzeitig vorgeschriebenen Verbannung; und ein Verbannter konnte wiederum ungestraft getötet werden¹⁷⁶. Klar zu ersehen ist daraus die Dominanz der städtischen Gesetzgebung gegenüber venezianischen Dekreten, eine Überlegenheit, welche zugleich die führende adlige Gesellschaftsschicht bevorzugte.

Das Wechselspiel zwischen Statuten, Dogenerlassen und römischem Recht bot zudem manche Möglichkeit, die Adligen im Zweifelsfall in der Rechtsprechung zu begünstigen. Gerade der von Cipolla geförderte Vorrang der im 15. Jahrhundert verstärkt von der adeligen Führungsschicht der Städte überarbeiteten Statuten eröffnete hier durchschlagende Perspektiven. Ein *nobilis vir* sollte gemäß den Statuten von Padua das Zugeständnis erhalten, seine Verteidigung von einer angeblich unangemessenen Anklage über Erbschaftsberaubung durch einen Prokurator vornehmen zu können; Voraussetzung war, daß die Ankläger *forenses* und keine Paduaner Immobilienbesitzer waren¹⁷⁷. Für Cipolla schien die Unschuld des Angeklagten ohnehin bereits unbestreitbar. Andernorts verteidigte er offen den in Italien praktizierten, rangspezifischen Strafvollzug; Adlige seien ganz im Gegensatz zur französischen Sitte bei Delikten, für die man einen gemeinen Mann (*plebeius*) hänge, nicht zu strangulieren, sondern standesgemäß zu enthaupten¹⁷⁸. Auch Körperstrafen seien bei Adligen seltener anzuwenden als bei Nicht-Adligen¹⁷⁹, insbesondere natürlich bei einfachen Delikten.

Eine Rechtsprechung zugunsten des Adels findet sich desgleichen in einem Konsilium zu einem Brandschaden in einer der Vorstädte seiner Heimatstadt Verona.¹⁸⁰ In heimlicher Brandstiftung war dem Adligen Petrus de Mafeis im Gebiet der Vorstädte Schaden zugefügt worden; die Gebäude lagen in der Nachbarschaft Clevi (*in vicinia Clevi*) und gehörten zu der Contrada S. Zeno (*contrata Sancti Zenonis*). Da der Brand außerhalb der Stadtmauern entstanden war, wurden die Bewohner des besagten Vororts Clevi aufgrund eines Veroneser Statuts¹⁸¹ wegen Brandstiftung angeklagt. Nach dem Statut sollte, wenn irgendwelchen Besitzungen oder Gütern in den Vorstädten (*in suburbiis*) anonym ein Schaden zugefügt wurde, die *contrata* oder *vicinia* jenes Gebiets zur Wiederherstellung verpflichtet werden. In der Angelegenheit waren vor dem Gerichtshof bereits zwei Gutachten eingeholt worden. Ein Gutachten des Rechtsgelehrten Manufrius de Madiis aus Verona sprach zugunsten des Adligen, das andere von Citadinus de la Fratina, einem Veroneser Richter, sprach zugunsten der Bewohner von Clevi. Die letzte Begutachtung des Streitfalls lag nun bei Bartolomeo Cipolla.

Voraussetzung für die Anwendung der Statuten war die Bestimmung der Begriffe *suburbia*, *contrata* und *vicinia* sowie ihre gegenseitige Abgrenzung. Der Kern des Problems war, daß die *homines Clevi* der Contrada von San Zeno, einem Stadtviertel innerhalb der Stadtmau-

176 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 7, S. 24–26.

177 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 71, S. 219–222, bes. S. 222: *dictus D. Bartholomeus potest se defendere per procuratorem tam circa exceptiones dilatorias quam peremptorias et ex casu innocentiae suae.*

178 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 39, S. 141: *nobiles ex delicto, ex quo deberet plebeius suspendi, non suspendantur, sed decapitentur.*

179 *Ibid.* S. 141: *quod licet regulariter quantum ad poenam corporalem minus puniatur nobilis quam ignobilis und regula quod magis puniatur ignobilis in poena corporali quam nobilis.*

180 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, cons. 19, S. 67–70.

181 *Statuta magnificae civitatis Veronae*, Verona 1588, Liber quintus, Cap. CLXIV: *De aestimis faciendis in villis et qua forma fieri debeant et de datiis imponendis.* und Cap. CLXII: *De una securitate generali facienda per Massarios villarum in principio regiminis.*

ern, angehörten, dorthin ihre Abgaben leisteten und *in gremio civitatis*, also der städtischen Verwaltung, vertreten waren, obwohl das Gebiet eigentlich außerhalb der Stadtmauern und des städtischen Schutzbereiches lag. Auf den ersten Blick stehe es ihnen deshalb zu, daß ihre Angelegenheit als innerstädtische geregelt würde und sie somit als unschuldig zu gelten hätten. Zudem spreche das Statut von Vorstädten (*de suburbiiis*) und meine damit Gebiete, die eine eigene Nachbarschaft bildeten und nicht einfach einem Stadtteil angeschlossen wären.

Die im Statut enthaltenen Begriffe seien aber sinngemäß zu definieren und am konkreten Fall zu überprüfen. Bei einer Vorstadt handle es sich um ein Gebiet unmittelbar vor einer Stadt¹⁸². Ihre Begrenzung wäre *de usu vel consuetudine vel statuto* festgelegt oder sei *boni viri arbitratu* zu entscheiden. Die beschädigten Häuser lägen eindeutig *in suburbiiis*, da sich die Stadt bis zu ihnen zusammenhängend hinziehe. Das Statut bestimme zudem, daß die Anklage einer gesamten Contrada oder Nachbarschaft, also einer (in sich geschlossenen) Gruppe, möglich sei, auch wenn das Vergehen anonym und gewaltsam begangen wurde. Die Contrada San Zeno werde durch die Stadtmauer zweigeteilt; teilweise liege sie innerhalb, teilweise außerhalb der Stadtmauern. Gänzlich außerhalb der Stadt, *in suburbiiis*, befinde sich nur die Nachbarschaft Clevi, denn eine *vicinia* sei grundsätzlich außerhalb der Stadtmauern angesiedelt¹⁸³. Der Wortlaut des Statuts beziehe sich auf *contrata* und *vicinia*; dies sei für Verona durchaus korrekt, da es dort auch Stadtviertel außerhalb der Stadtmauern gäbe¹⁸⁴. Wenn sich aber nur die *vicinia* vor den Stadtmauern befände, sei diese allein anzuklagen. Gleiches gelte für eine Contrada. Die Bewohner der *vicinia* Clevi seien also anzuklagen und für den Schaden verantwortlich zu machen. Dem stehe nicht entgegen, daß die *vicinia* ein kleiner Teil einer größeren Contrada der Stadt selbst sei und daß das Statut eine derartige Kombination nicht vorsehe. Auf diese spitzfindige Weise wird das Gutachten des Rechtsgelehrten Manfrinus de Madiis bestätigt, daß die Bewohner der *vicinia* Clevi und nicht die Adligen für den Schaden aufkommen müßten.

Insgesamt wurde die strikte Abgrenzung des venezianischen Adels und seine Privilegierung gegenüber den unteren Schichten in der Rechtspraxis weitgehend auf die Städte der Terraferma übertragen. Die Mitarbeit des Adels bei der Statutargesetzgebung führte zudem zu einer verstärkten Privilegierung des gehobenen Standes, welche Juristen adeliger Herkunft wie Cipolla, der gegen Ende seines Lebens zum Ritter aufrückte, durchaus unterstützten. Das Bewußtsein von Nobilität und Dignität war ausgeprägt, selbstverständlich speziell im Zusammenhang mit den beanspruchten Befugnissen und Sonderrechten. Unterschiede gab es jedoch im Ansehen von venezianischer Aristokratie und den Adligen der unterworfenen Gebiete, die – betrachten wir die oben erwähnten differierenden Standesprivilegien von *decuriones* und *consiliarii* – gleichsam zu einem Adel zweiter Klasse abgestempelt wurden¹⁸⁵. Und das war ein festgefügtes Schema, an dem die adeligen Juristen der Terraferma trotz einzelner theoretischer Bemühungen in der Praxis nicht das geringste verändern konnten.

182 CAEPOLLA, *Consilia criminalia* 3, S. 68: *quod extendatur, in quantum se extendunt. Suburbia sunt continentia aedificia post muros civitatis.*

183 Ibid. S. 69: *Ergo iudicandum est de vicinia, quae est secundum naturam eorum, quae sunt in suburbiiis, et non secundum naturam eorum, quae sunt intra muros civitatis.*

184 Ibid. S. 69: *Et hunc puto esse verum sensum illius statuti, quia in civitate Veronae reperitur quandoque contrata et vicinia simul, quae sunt in totum extra civitatem in suburbiiis.*

185 Vgl. auch MAZZACANE, *Lo Stato* (wie Anm. 6) S. 605.

6. Norm und Realität – eine Zusammenfassung

Obwohl das Verhältnis von Norm und Realität in der Terraferma anhand der Gutachten weiterer Rechtsgelehrter sicherlich noch weiter zu differenzieren ist, lassen sich vorerst für Bartolomeo Cipolla, den vielseitig orientierten und sicherlich ehrgeizigen Juristen, einige grundlegende Tendenzen festhalten. Im allgemeinen erwies sich der Veroneser als ein Gutachter, der von der Überlegenheit des städtischen Gesetzes überzeugt war und trotz seines politischen Engagements eine vereinheitlichende venezianische Normsetzung nur beschränkt akzeptierte. Seine Haltung in theoretischen Äußerungen setzte sich in der Praxis allerdings nur bedingt fort, da gerade von den theoretischen Neuerungen und der oft propagierten humanistischen Aufgeschlossenheit in der Konsiliarpraxis relativ wenig zu bemerken ist¹⁸⁶. Die banalen Erfordernisse der Praxis erlaubten zumindest in der Terraferma des 15. Jahrhunderts keine Experimente, vor allem wenn ein Gutachter sein Ansehen und seine Seriosität sowohl gegenüber der Serenissima als auch gegenüber den unterworfenen Städten wahren wollte.

Typisch für Cipolla ist deshalb einerseits ein kontinuierliches Abwägen und andererseits eine gewisse Traditionalität im Sinne des Bartolismus. In der Hierarchie der Rechtsanwendung räumte er gemäß der gelehrten Tradition seiner Zeit den statutarischen Bestimmungen, den fürstlichen Dekreten und den schriftlich fixierten Gewohnheitsrechten (als welche auch die Statuten gesehen wurden) einen eindeutigen Vorrang gegenüber dem *ius commune* ein. Trotzdem setzte er sich mit Argumenten wie dem öffentlichen Nutzen, der Akzeptanz durch das Volk und der Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens aufgrund seiner pragmatischen Ausrichtung im direkten Konflikt für eine absolut restriktive Auslegung oder sogar Ablehnung neu geschaffener, partikularer Normen ein.

Schwieriger zu beantworten ist bereits die Frage nach seiner Haltung bezüglich der venezianischen Souveränität und der eigenständigen Gesetzgebungsgewalt der Städte der Terraferma. Aufgrund seines gesunden Pragmatismus konnte Cipolla also nur bestrebt sein, die beiden strenggenommen einander widersprechenden Rechtstraditionen soweit möglich miteinander zu vereinen. In Konfliktfällen tendierte er allerdings dazu, die Macht des venezianischen Staates in der Terraferma durch eine vorsichtige Betonung der Rechte der *civitates* zu begrenzen, obwohl er zugleich von der Einzigartigkeit der Serenissima überzeugt war. Dieser Standpunkt der vorwiegend subsidiären Geltung von Dogenerlassen und zentralen venezianischen Verordnungen in Ergänzung zu den Statuten befand sich durchaus im Einklang mit der praktisch orientierten Rechtspolitik Venedigs in der Terraferma.

Diese idealtypisch aufgezeigte Rechtsquellenfolge in der praktischen Anwendung wurde am ehesten bei der Kriminalgerichtsbarkeit aufgrund der (wie Bartolomeo sich ausdrückt) großen Verantwortung des Gutachters unterbrochen. Auffällig ist hier die besondere Geneigtheit Cipollas im Zweifelsfall nach dem mildereren Gemeinrecht zu urteilen und dadurch mutmaßliche Delinquenten vor der Todesstrafe zu retten. Daneben läßt sich das unbestreitbare Bestreben des aus adliger Familie stammenden Juristen erkennen, die theoretisch propagierten Vorrechte des Adels auch in der Rechtspraxis (z. B. über die Legalisierung der Rache) zu wahren. Das von Venedig geförderte, adlige Standesbewußtsein hatte sich inzwischen ohnehin in den städtischen Statuten niederschlagen. Nobilität und Dignität waren für

186 Vgl. TODESCAN, Logica (wie Anm. 14).

Cipolla (sei es direkt oder indirekt) wichtige Argumente für Glaubwürdigkeit, Begünstigung in Rechtsprechung und Strafvollzug sowie einen angemessen hohen Lebensstandard. Die Unterordnung der Adligen unter die Suprematie des Fürsten sowie die größere Privilegierung des strikt abgegrenzten venezianischen Adels gegenüber den Standesgenossen in der Terraferma waren wichtige Bausteine in diesem hierarchisch festgefügt, von juristischer Seite grundsätzlich anerkannten Schema.

Auch wenn die gelehrten Konsilien selbstverständlich nur bedingt als Spiegel einer Realität zu werten sind, zeigen sie jedoch sehr anschaulich die Sicht ihres Verfassers auf die vor Gericht ausgetragenen Kontroversen. Und obwohl die empfohlenen Urteile nicht immer der endgültigen Entscheidung vor Gericht entsprachen, zeigen sie trotzdem eindringlich die Möglichkeiten und Zwänge der Gutachter bei der Umsetzung der Rechtsnormen in die Alltagspraxis und somit die Divergenz zwischen legalem und realem Veneto.